

BERUFSREIFEPRÜFUNG

Grundlage für die Beratung von (potenziellen) Kandidat(inn)en
in Schulen und Schulbehörden,
Erwachsenenbildungseinrichtungen,
Berufs- und Bildungsberatungsstellen

Stand: Februar 2006

Mag. Susanne Klimmer (ibw)



ibw

Institut für Bildungsforschung der Wirtschaft



BERUFSREIFEPRÜFUNG

Grundlage für die Beratung von (potenziellen) Kandidat(inn)en
in Schulen und Schulbehörden,
Erwachsenenbildungseinrichtungen,
Berufs- und Bildungsberatungsstellen

Auf Grund der Komplexität der Abläufe rund um die BRP und der laufenden Anpassung der gesetzlichen Grundlagen treten immer wieder offene Fragen in Zusammenhang mit den Zugangsvoraussetzungen, der Zulassung, der Wahl des Fachbereichs und den Prüfungsmodalitäten auf.

Diese Beratungsunterlage ist eine kommentierte Zusammenfassung der gültigen BRP-Gesetze und -Verordnungen und soll helfen, von (potenziellen) Kandidat(inn)en häufig gestellte Fragen zur BRP standardisiert beantworten zu können.

*erstellt von Mag. Susanne Klimmer (ibw)
im Rahmen einer Evaluierung der Berufsreifeprüfung im Auftrag des bm:bwk
mit Unterstützung des WIFI Österreich, des bfi Österreich und der vhs Meidling
Stand: Februar 2006*

Impressum

Herausgeber:
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

für den Inhalt verantwortlich:
IBW – Institut für Bildungsforschung der Wirtschaft,
Rainergasse 38, 1050 Wien

Druck:
BMBWK

Wien, 2006

Inhalt

| | |
|--|-----------------|
| 1. Zulassung zur Berufsreifeprüfung (BRP) | Seite 5 |
| 1.1. Wer darf die BRP ablegen? | Seite 5 |
| 1.2. Mindestalter/Frühestmöglicher Zeitpunkt für den Antritt zur Berufsreifeprüfung | Seite 6 |
| 1.3. Welches Niveau müssen/sollten die Kandidat(inn)en mitbringen? | Seite 6 |
| 1.4. Ansuchen um Zulassung zur Berufsreifeprüfung | Seite 7 |
| 1.5. Wie lange gilt das Ansuchen um Zulassung? | Seite 8 |
| 2. Berechtigungen, die mit der BRP erworben werden..... | Seite 9 |
| 2.1. Was bedeutet „Allgemeiner Universitätszugang“? | Seite 9 |
| 2.2. Einstufung im Öffentlichen Dienst..... | Seite 9 |
| 2.3. Sonstige Berechtigungen durch das Ablegen der Berufsreifeprüfung | Seite 10 |
| 2.4. Akzeptanz der Berufsreifeprüfung in Unternehmen | Seite 10 |
| 3. Alternativen zur Berufsreifeprüfung..... | Seite 12 |
| 4. Entfall einzelner Teilprüfungen | Seite 14 |
| 4.1. Entfall der Teilprüfung in der lebenden Fremdsprache | Seite 14 |
| 4.2. Entfall der Teilprüfung im Fachbereich | Seite 15 |
| 5. Lehrgänge und Ablegen einzelner Teilprüfungen in Erwachsenenbildungseinrichtungen | Seite 16 |
| 5.1. Wahl der geeigneten Lehrgänge | Seite 16 |
| 5.2. Teilprüfungen in Lehrgängen in Erwachsenenbildungseinrichtungen | Seite 17 |
| 6. Wahl eines geeigneten Fachbereichs..... | Seite 20 |
| 6.1. Fachbereichsliste | Seite 20 |
| 6.2. Sonderfall: Fachbereichsprüfung im Rahmen der Lehrabschlussprüfung über einen 4-jährigen Lehrberuf | Seite 20 |
| 6.3. Wie ist der Begriff „Berufsfeld“ zu verstehen? | Seite 20 |
| 7. Ablegen der Externistenprüfung | Seite 23 |
| 7.1. Prüfungsschulen..... | Seite 23 |
| 7.2. Ablauf der Externistenprüfung | Seite 23 |
| 7.3. Inhalte der Prüfung | Seite 24 |
| 7.4. Wiederholen von Teilprüfungen an höheren Schulen..... | Seite 24 |
| 8. Berufsreifeprüfungszeugnis | Seite 25 |
| 9. Förderungen..... | Seite 26 |
| 9.1. Bundesweit einheitliche Förderungen | Seite 27 |
| 9.2. Förderungen in den Bundesländern | Seite 28 |
| 10. Ansprechpersonen..... | Seite 36 |
| 10.1. Zulassung / Externistenprüfung | Seite 36 |
| 10.2. Ausländische Bildungsabschlüsse | Seite 38 |
| 10.3. Studieren im In- und Ausland | Seite 39 |
| Anhang | Seite 40 |

1. Zulassung zur Berufsreifeprüfung (BRP)

1.1. Wer darf die BRP ablegen?

Laut Bundesgesetz über die Berufsreifeprüfung dürfen alle Absolvent(inn)en

- der Lehrabschlussprüfung gemäß § 21 des Berufsausbildungsgesetzes (BAG), BGBl. Nr.142/1969 idgF
- der Meisterprüfung gemäß § 20 der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. Nr. 194/1994 idgF
- der Befähigungsprüfung gemäß § 22 der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. Nr. 194/1994 idgF
- mindestens dreijähriger mittlerer Schulen,
- von Krankenpflegeschulen oder Schulen für Gesundheits- und Krankenpflege,
- mindestens 30 Monate dauernder Schulen für den medizinisch-technischen Fachdienst,
- der Facharbeiterprüfung gemäß § 7 des Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes (LFBAG), BGBl. Nr. 298/1990 idgF, sowie
- der land- und forstwirtschaftliche Meisterprüfung gemäß § 12 des Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes (LFBAG),BGBl. Nr. 298/1990 idgF

die Berufsreifeprüfung ablegen.

Personen mit ausländischen Bildungsabschlüssen, die mit oben genannten österreichischen Ausbildungen nostrifiziert sind, können ebenfalls zur Berufsreifeprüfung antreten. Zwischen Deutschland und Österreich gibt es ein Übereinkommen über jene Lehrabschlüsse, die gegenseitig als gleichwertig anerkannt sind, in allen anderen Fällen muss eine Nostrifikation (Gleichstellung, Gleichhaltung) erfolgen. Die Ansprechpersonen für die Anerkennung der einzelnen Abschlüsse sind am Ende der Beratungsgrundlage zu finden.

Was sind Meisterprüfungen und Befähigungsprüfungen gemäß § 20 bzw. § 22 der Gewerbeordnung?

Bis zum Jahr 2004 durften ausschließlich Personen mit abgelegter Lehrabschlussprüfung zur Meisterprüfung bzw. zur Befähigungsprüfung antreten – die bestandene Lehrabschlussprüfung war also Voraussetzung für das Antreten zu beiden Prüfungen. Gleichzeitig berechnete die Lehrabschlussprüfung auch zum Ablegen der Berufsreifeprüfung.

Seit der Gewerberechtsnovelle im Jahr 2004 dürfen auch Personen ohne Lehrabschluss zur Meisterprüfung und zur Befähigungsprüfung antreten – der Lehrabschluss wird dabei durch ein eigenes Modul im Rahmen der Meister- bzw. Befähigungsprüfung ersetzt.

Mit der Novelle des BRP-Gesetzes aus dem Jahr 2005 (ab 1. März 2006 in Kraft) dürfen nunmehr auch jene Personen, die die Meisterprüfung ohne vorhergehenden Lehrabschluss abgelegt haben, die Berufsreifeprüfung ablegen. D.h. jede/r Kandidat/in, der/die ein Meister- oder Befähigungsprüfungszeugnis vorlegen kann, muss zur Berufsreifeprüfung zugelassen werden – entweder das Meister-/Befähigungsprüfungszeugnis wurde über den Weg der Lehrabschlussprüfung erworben und der/die Kandidat/in ist ohnehin über den Lehrabschluss zur BRP zuzulassen oder aber der/die Kandidat/in kann eine Meister-/Befähigungsprüfung entsprechend der Gewerberechtsnovelle aus 2004 vorlegen und ist mit Inkrafttreten der Novelle des BRP-Gesetzes aus dem Jahr 2005 ebenfalls zuzulassen.

Das Gleiche gilt inhaltlich auch für die land- und forstwirtschaftliche Meisterprüfung.

1.2. Mindestalter/Frühestmöglicher Zeitpunkt für den Antritt zur Berufsreifeprüfung

Mit der *Vorbereitung* auf die Berufsreifeprüfung können die Interessent(inn)en bereits gleichzeitig mit ihrer Lehrlingsausbildung oder dem Besuch einer BMS etc. beginnen. Die Prüfungskandidat(inn)en dürfen zur *ersten Teilprüfung* jedoch *nicht vor Vollendung des 17.*, zur *letzten Teilprüfung nicht vor Vollendung des 19. Lebensjahrs* antreten.

Grundsätzlich gilt, dass laut BRP-Gesetz der erfolgreiche Abschluss der zu Beginn des Kapitels genannten Ausbildungen Voraussetzung für die Zulassung zur BRP ist. Von dieser Konzeption abweichend darf jedoch *zu einer Teilprüfung bereits vor erfolgreichem Abschluss der genannten Ausbildungen* angetreten werden.

Bei *vierjährigen Lehrberufen* darf darüber hinaus ab 1.3.2006 im letzten Lehrjahr zu einer weiteren Teilprüfung aus den Gegenständen Deutsch, Mathematik oder Lebende Fremdsprache oder in unmittelbarem Anschluss an die erfolgreiche Ablegung der Lehrabschlussprüfung zur Teilprüfung über den Fachbereich angetreten werden. Letztere Möglichkeit bedeutet, dass in unmittelbarem Anschluss an die Lehrabschlussprüfung eine Kommission eingerichtet werden muss, die den gesetzlichen Vorgaben für BRP-Prüfungskommissionen entspricht und die die Teilprüfung über den Fachbereich abnimmt.

1.3. Welches Niveau müssen/sollten die Kandidat(inn)en mitbringen?

Das Niveau, das die Kandidat(inn)en mitbringen müssen, ist formal festgelegt und ergibt sich automatisch aus den Zugangsvoraussetzungen (siehe dazu unter „Wer darf die Berufsreifeprüfung ablegen?“).

Bei der Beratung potenzieller BRP-Kandidat(inn)en sollte aber Bedacht auf das Endziel „Reifeprüfung“, die jener einer höheren Schule gleichwertig ist, genommen werden. D.h. die Interessent(inn)en sollten auf die zeitlichen und organisatorischen sowie auf die Lernbelastungen, die durch die Vorbereitung auf die BRP auf sie zukommen, hingewiesen werden.

Sinnvoll wäre es, bereits im Informationsgespräch zu eruieren, welche betriebsinternen und externen Weiterbildungen die Kandidat(inn)en bereits absolviert haben und mit welchen (zu ihrem Beruf, ihrer Familiensituation etc.) zusätzlichen Belastungen sie dabei konfrontiert waren. Die Entscheidung für die BRP oder für eine andere weiterführende Ausbildung liegt allein beim Kandidaten/bei der Kandidatin selbst – eine Empfehlung von Seiten der Beratungseinrichtung sollte jedoch nur dann abgegeben werden, wenn aus der Sicht des Beraters/der Beraterin realistische Chancen bestehen, dass der/die Kandidat/in das Niveau der Reifeprüfung erreichen kann.

1.4. Ansuchen um Zulassung zur Berufsreifeprüfung

Drei der vier Teilprüfungen können im Rahmen des Besuchs von BRP-Vorbereitungslehrgängen in anerkannten Erwachsenenbildungseinrichtungen abgelegt werden – Voraussetzung dafür ist, dass das BMBWK den Lehrgang anerkennt und damit auch die Prüfungsberechtigung erteilt hat. Im Anhang sind diese anerkannten Erwachsenenbildungseinrichtungen aufgelistet.

Zumindest eine Teilprüfung muss an einer höheren Schule abgelegt werden. Diese Schule, bzw. der/die Vorsitzende der Prüfungskommission an der Schule (Schulleiter/in), erteilt auch – wenn die Zulassungsvoraussetzungen gegeben und nachgewiesen sind – die Zulassung und stellt nach Ablegen aller erforderlichen Teilprüfungen das Berufsreifeprüfungszeugnis aus.

In den meisten Bundesländern wurden vom jeweiligen Landesschulrat „BRP-Prüfungsschulen“ festgelegt, den Kandidat(inn)en steht für jeden Schultyp zumindest eine Prüfungsschule offen. In anderen Bundesländern kann die Externistenprüfung in allen höheren Schulen des Bundeslands abgelegt werden. Werden keine Prüfungsschulen festgelegt, können Externistenprüfungen in jeder öffentlichen höheren Schule oder höheren Schule mit Öffentlichkeitsrecht abgelegt werden – eine Externistenprüfungskommission muss eingerichtet werden. Die Prüfungsschulen können in den Landesschulräten beim/bei der zuständigen Fachinspektor/in erfragt werden (siehe dazu auch unter „Ablegen der Externistenprüfung“).

BRP-Kandidat(inn)en können – unabhängig von ihrer Berufsausbildung und ihrem Berufsfeld – ihren *Antrag auf Zulassung zur Berufsreifeprüfung an allen Prüfungsschulen* stellen. Wird jedoch die Fachbereichsprüfung an einer höheren Schule abgelegt, kommen nur mehr jene Prüfungsschulen in Frage, die auch den gewünschten Fachbereich prüfen können.

Sinnvollerweise sollte die Zulassung vor Beginn des ersten Lehrgangs an einer Erwachsenenbildungseinrichtung bzw. – etwa im Fall des ausschließlichen Selbststudiums – vor Beginn der Prüfungsvorbereitung erfolgen. Damit wird sichergestellt, dass keine Lehrgänge besucht und Teilprüfungen abgelegt werden, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht gegeben sind, bzw. dass keine Lehrgänge nach nicht anerkannten Lehrplänen besucht werden. Eine Zulassung vor Beginn der Vorbereitung stellt also eine Absicherung für die Kandidat(inn)en dar.

Da viele Kandidat(inn)en aber erst während der Lehrgänge entscheiden, wann und in welcher Reihenfolge sie die einzelnen Teilprüfungen ablegen sowie welche Teilprüfung(en) sie in einer höheren Schule ablegen werden, und daher zu Beginn oft noch nicht feststeht, welche Schulform dafür in Frage kommt, erfolgt die Zulassung in der Praxis oft erst unmittelbar vor dem Ablegen der (ersten) Externistenprüfung. *Teilprüfungen, die bereits vorher in anerkannten Lehrgängen in Erwachsenenbildungseinrichtungen mit Prüfungsgenehmigung abgelegt wurden, sind laut Gesetz verpflichtend anzuerkennen und zwar unabhängig davon, nach welchem Lehrplan diese Prüfung abgelegt wurde.* Das bedeutet, dass auch beispielsweise Handelsakademien, in denen die Teilprüfung Deutsch abgelegt wird, Teilprüfungen in technischen Fachbereichen, die in Erwachsenenbildungseinrichtungen abgelegt wurden, anerkennen müssen!

In jenen Fällen, in denen die Zulassung nicht vor Beginn des ersten Lehrgangs erfolgt, kommt den *Berater(inne)n in den Erwachsenenbildungseinrichtungen* eine wichtige Funktion zu: Sie sollten die *Zugangsvoraussetzungen der Interessent(inn)en genau prüfen* und diesen empfehlen, in Zweifelsfällen Rücksprache mit dem Landesschulrat, einer in Frage kommenden Prüfungsschule oder dem BMBWK zu halten.

Das *Ansuchen um Zulassung* hat laut Bundesgesetz über die Berufsreifeprüfung (BRPG), BGBl. I Nr. 68/1997 idgF, Folgendes zu enthalten:

- ✓ den Nachweis der persönlichen Voraussetzungen, d.h. ein Abschlusszeugnis über die positiv abgelegte Ausbildung, die als Zulassungsvoraussetzung definiert ist (BMS-Zeugnis, Lehrabschlusszeugnis,... – vgl. „Wer darf die Berufsreifeprüfung ablegen?“)
- ✓ das Geburtsdatum
- ✓ die Wahl der Lebenden Fremdsprache sowie ob die Teilprüfung „Lebende Fremdsprache“ schriftlich oder mündlich abgelegt wird,
- ✓ Angaben zur Teilprüfung aus dem Fachbereich, d.h. das Thema aus dem Berufsfeld des Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin einschließlich des fachlichen Umfelds, über das die 5-stündige Klausurarbeit und daran anschließend die mündliche Prüfung abgelegt wird (siehe dazu auch „Wahl des geeigneten Fachbereichs“) – Vorsicht: Das Berufsfeld muss „glaubhaft“ gemacht werden – die einzelnen Prüfungsschulen verlangen dafür Begründungen in unterschiedlicher Form!
- ✓ den Antrag auf Anerkennung
 - von bereits abgelegten Teilprüfungen in Erwachsenenbildungseinrichtungen sowie
 - von erfolgreich abgelegten Prüfungen an höheren Schulen, Akademien, Fachhochschul-Studiengängen und Universitäten, sofern diese anerkannt werden können (siehe dazu unter „Entfall einzelner Teilprüfungen“)
- ✓ den beabsichtigten Zeitpunkt der Ablegung der Teilprüfungen

Vorsicht: Nach erfolgter Zulassung zur Berufsreifeprüfung ist ein Wechsel der Prüfungskommission und der Prüfungsform (schriftlich/mündlich in der Teilprüfung „Lebende Fremdsprache“) und auch des gewählten Fachbereichs nicht mehr zulässig, d.h. jene Schule, die die Zulassung erteilt hat, muss auch als Schule für die Externistenprüfung gewählt werden. Auch für andere Teilprüfungen darf keine andere Prüfungsschule gewählt werden – die weiteren Teilprüfungen müssen entweder in der selben Schule oder in anerkannten Lehrgängen der Erwachsenenbildungseinrichtungen abgelegt werden!

1.5. Wie lange gilt das Ansuchen um Zulassung?

In § 6 Abs. 1a BRPG ist festgehalten, dass die einzelnen Teilprüfungen innerhalb von drei Jahren ab dem Datum der Zulassung nach den zum Zeitpunkt der Zulassung geltenden Lehrplan- und Prüfungsvorschriften abgelegt werden müssen.

Das bedeutet aber nicht, dass nach Ablauf der Frist von drei Jahren die bereits abgelegten Teilprüfungen verfallen – es bedeutet lediglich, dass die *Teilprüfungen*, die *nach diesen drei Jahren* abgelegt werden, *nicht mehr nach den zum Zeitpunkt der Zulassung geltenden Lehrplan- und Prüfungsvorschriften* abgelegt werden, *sondern nach jenen Vorschriften, die zum Zeitpunkt der Ablegung der Teilprüfung gelten* (nur relevant, wenn es Änderungen in den Lehrplan- und Prüfungsvorschriften gegeben hat!).

2. Berechtigungen, die mit der BRP erworben werden

2.1. Was bedeutet „Allgemeiner Universitätszugang“?

Mit der Berufsreifeprüfung wird der *allgemeine Universitätszugang* erworben. Absolvent(inn)en der Berufsreifeprüfung haben damit uneingeschränkten Zugang zum Studium an österreichischen Universitäten, Fachhochschulen, Kollegs und Akademien. Das bedeutet, dass BRP-Absolvent(inn)en die prinzipielle Möglichkeit haben, ein Studium an einer der genannten Einrichtungen zu beginnen, dass für sie aber auch die selben Aufnahmeverfahren zur Anwendung kommen wie für Absolvent(inn)en höherer Schulen (zB Aufnahmeprüfungen an Kunsthochschulen, Fachhochschulen etc.): Ebenso müssen sie unter Umständen zusätzliche Prüfungen, die in der Ausbildung bzw. in der BRP nicht berücksichtigt, aber Voraussetzung für die Zulassung zu bestimmten Studienrichtungen sind, nachholen. Das gilt etwa für Latein im Fall eines Medizinstudiums etc.

Absolvent(inn)en der BRP haben – was weiterführende Ausbildungen in Österreich angeht – die gleichen Rechte und Pflichten wie Absolvent(inn)en höherer Schulen.

Ausländische Universitäten hingegen haben eigene Zugangsregelungen: Im Ausland kann ein Studium nur dann begonnen werden, wenn die jeweilige Ausbildung, die in Österreich Voraussetzung für die Zulassung zu Universitäten, Fachhochschulen etc. ist, auch der Zugangsvoraussetzung im Ausland als gleichwertig anerkannt ist. Leider trifft das auf die österreichische Berufsreifeprüfung *überwiegend nicht* zu. Eine allgemein gültige Information kann hier nicht gegeben werden, die Zugangsregelungen an ausländischen Universitäten sind in den einzelnen Staaten, teilweise auch von Hochschule zu Hochschule, unterschiedlich. Es empfiehlt sich daher, die *jeweilige Universität, Fachhochschule etc. direkt zu kontaktieren* bzw. über das BMBWK / Sektion VII, MR Dr. Heinz Kasparovsky, in Erfahrung zu bringen, ob es Übereinkünfte betreffend die Anerkennung der Berufsreifeprüfung als Zugangsvoraussetzung zum Studium mit ausländischen Hochschulen gibt.

Studierende, die in Österreich bereits zu studieren begonnen haben und einen positiven Studienerfolg nachweisen können bzw. bereits einen Teil ihres Studiums in Österreich erfolgreich absolviert haben, können in der Regel auch an ausländischen Universitäten (innerhalb der EU bzw. des EWR) weiterstudieren (zB im Rahmen eines Auslandssemesters über ERASMUS u.a.).

2.2. Einstufung im Öffentlichen Dienst

Mit der erfolgreich abgelegten Berufsreifeprüfung werden die Ernennungserfordernisse gemäß Z 2.11 der Anlage I zum Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, BGBl. Nr. 333/1979 idgF, erfüllt, d.h. Absolvent(inn)en der BRP können im Bundesdienst wie Absolvent(inn)en höherer Schulen „gehobenen“ – *B-wertigen (nach neuem Dienstrecht A 2-wertigen)* – Tätigkeiten nachgehen.

Vorsicht: Allein die Tatsache, dass jemand parallel zu seiner Tätigkeit im öffentlichen Dienst die Berufsreifeprüfung absolviert hat, bedeutet nach Ablegung der BRP noch nicht automatisch die Einstufung in den gehobenen Dienst. Diese Einstufung setzt voraus, dass auch ein „B-Posten“ frei ist, d.h. dass auch B-wertige Tätigkeiten verrichtet werden.

Für den *Landesdienst* gibt es keine einheitlichen Regelungen – mit Stand Februar 2006 sieht die Anerkennung im Landesdienst in den einzelnen Bundesländern wie folgt aus (Quelle: Personalabteilungen der Landesregierungen):

| | |
|-------------------|--|
| Burgenland: | BRP ist NICHT GENERELL als „B-wertig“ anerkannt, entscheidend ist die Möglichkeit der „Verwendung“ der Person im Landesdienst – die Entscheidung über die Anerkennung wird individuell getroffen |
| Kärnten: | BRP ist als „B-wertig“ anerkannt |
| Niederösterreich: | BRP ist NICHT als „B-wertig“ anerkannt |
| Oberösterreich: | BRP ist als „B-wertig“ anerkannt |
| Salzburg: | BRP ist als „B-wertig“ anerkannt |
| Steiermark: | BRP ist als „B-wertig“ anerkannt |
| Tirol: | BRP ist als „B-wertig“ anerkannt |
| Vorarlberg: | BRP ist als „B-wertig“ anerkannt |
| Wien: | BRP ist NICHT als „B-wertig“ anerkannt – Ausnahmen können gemacht werden, wenn die betreffenden Personen zum Zeitpunkt der Ablegung der BRP bereits im Landesdienst tätig waren; die Entscheidung über die Anerkennung erfolgt individuell |

2.3. Sonstige Berechtigungen durch das Ablegen der Berufsreifeprüfung

Viele Interessent(inn)en der BRP, die in technischen Bereichen tätig sind, interessieren sich für den Ingenieurtitel. Dieser wird allerdings fast ausschließlich an HTL-Absolvent(inn)en, die die vorgegebene Mindestpraxiszeit nachweisen können, verliehen. Lediglich etwa 15-20 Personen pro Jahr erhalten den Ingenieurtitel ohne HTL-Reife- und Diplomprüfung, wobei in diesen Fällen die Berufsreifeprüfung in der Regel nicht relevant ist (siehe dazu auch unter „Alternativen zur Berufsreifeprüfung“).

Erfolgreich abgelegte Teilprüfungen der Berufsreifeprüfung können unter Umständen auch als Teile der Studienberechtigungsprüfung angerechnet werden.

Weitere als die bereits angeführten Berechtigungen sind mit der Berufsreifeprüfung nicht verbunden.

2.4. Akzeptanz der Berufsreifeprüfung in Unternehmen

Die Akzeptanz der Berufsreifeprüfung in den einzelnen Unternehmen ist sehr unterschiedlich:

Einige Unternehmen wie etwa die Firma Blum in Vorarlberg haben eigene Konzepte entwickelt, wie Lehrlinge bereits parallel zur Lehrlingsausbildung mit der Berufsreifeprüfung beginnen und diese im Anschluss an die Lehre auch abschließen können. Sie fördern damit die Höherqualifizierung der Mitarbeiter/innen bereits während der Lehrlingsausbildung.

Auch andere (teils kleinere) Unternehmen unterstützen ihre Mitarbeiter/innen bei der Ablegung der Berufsreifeprüfung während und nach der Lehrlingsausbildung durch finanzielle Beiträge für die Kurs- und Prüfungsgebühren, Flexibilisierung der Arbeitszeit und/oder geben ihnen die Möglichkeit, die Fachbereichsarbeit im betrieblichen Umfeld, mit Betriebs-

mitteln des Unternehmens etc. zu verfassen u.v.m., weil sie sich von ihren Mitarbeiter(inne)n durch Vorbereitung und Ablegung der BRP verbesserte Fremdsprachen- bzw. auch stärkere Fachkompetenzen (v.a. theoretisch) erhoffen. Sie schätzen auch die Motivation und den Willen ihrer Mitarbeiter/innen, Neues zu lernen und gegebenenfalls in das Unternehmen einzubringen.

Nicht alle Unternehmen befürworten jedoch, wenn ihre Mitarbeiter/innen die Berufsreifeprüfung abgelegt wollen. Ihre größte Sorge ist, dass Mitarbeiter/innen während der Zeit der Vorbereitung durch die zusätzliche Belastung weniger flexibel und intensiv im Unternehmen einsetzbar sind, und dann im Anschluss an die bestandene Prüfung das Unternehmen verlassen, um ein Universitäts-, Fachhochschulstudium oder eine andere weiterführende Ausbildung zu beginnen, oder sich sogar in einem anderen Unternehmen bewähren wollen.

Anderen Unternehmen wiederum ist die Berufsreifeprüfung – obwohl es sie seit mittlerweile mehr als acht Jahren gibt – immer noch nicht bekannt.

Durch den Besuch von BRP-Vorbereitungslehrgängen besteht jedenfalls kein Rechtsanspruch auf Vergünstigungen, finanzielle Unterstützungen, flexiblere Arbeitszeiten und höherwertige Aufgaben etc. in den einzelnen Beschäftigungsbetrieben!

3. Alternativen zur Berufsreifeprüfung

Nicht immer ist die BRP der einzige und auch der beste Weg der Höherqualifizierung der Interessent(inn)en.

Die Berufsreifeprüfung empfiehlt sich für Personen, die sich formal höherqualifizieren und eine Reifeprüfung mit allgemeiner Studienberechtigung erwerben wollen.

Für jene Personen, die bereits konkrete Studienabsichten haben und genau wissen, welches Studium bzw. welches Kolleg sie nach Ablegen der Prüfung beginnen wollen, und die ansonsten keine berufliche Verwertbarkeit einer Reifeprüfung sehen, kommt neben der Berufsreifeprüfung auch die *Studienberechtigungsprüfung* in Frage. Sie vermittelt keinen allgemeinen Hochschulzugang und berechtigt jeweils nur zu bestimmten Studien im Postsekundarbereich. Vorsicht bei Studienwechsel!!!

Insbesondere Interessent(inn)en, die eine Reifeprüfung im technischen Bereich ablegen wollen, müssen sich der Tatsache bewusst sein, dass durch die Ablegung der Berufsreifeprüfung der Ingenieurtitel nur sehr schwer erreicht werden kann. Die Chancen auf den *Ingenieurtitel*, mit dem zwar keine Rechte verbunden sind, der aber bedeutet, dass erworbene Kenntnisse und Berufspraxis nachgewiesen, belegt und von offizieller „Qualitätssicherungsstelle“ (BMWA) bestätigt wurden, werden durch die Berufsreifeprüfung nicht verbessert (im Jahr werden nur rund 15 bis 20 Ingenieurtitel an Personen ohne HTL-Reife- und Diplomprüfung verliehen, während rund 4.500 Personen mit HTL-Reife- und Diplomprüfung jährlich den Ingenieurtitel verliehen bekommen). In diesem Fall empfiehlt sich der Besuch einer *berufsbildenden höheren Schule für Berufstätige*.

Aufbaulehrgänge haben die Aufgabe, Absolvent(inn)en einer berufsbildenden mittleren Schule (Fachschule) zur Reife- und Diplomprüfung der entsprechenden berufsbildenden höheren Schule (BHS) zu führen, und zwar in verkürzter Form im Vergleich zur entsprechenden höheren Schule für Berufstätige (das bedeutet in der Praxis, dass zB HASCH-Absolvent(inn)en in drei statt vier Jahren ein HAK-Reifeprüfungszeugnis erhalten können). Mit der Reife- und Diplomprüfung im Anschluss an den Besuch dieser Aufbaulehrgänge sind die Berechtigungen der jeweiligen Form der berufsbildenden höheren Schule verbunden. Personen mit fach einschlägigem Lehrabschluss können ebenfalls diese Aufbaulehrgänge besuchen – Voraussetzung ist der Besuch eines Vorbereitungslehrgangs.

Die *Externistenreifeprüfung* ist eine weitere Art, auf dem zweiten Bildungsweg die allgemeine Hochschulreife sowie die Berechtigung für den gehobenen Dienst in der öffentlichen Verwaltung zu erhalten. Die erfolgreiche Ablegung der Externistenreifeprüfung verleiht dieselben Studien- und sonstigen Berechtigungen wie ein an einer Schule erworbenes Reifezeugnis des gleichen Typs der höheren Schule. Häufig werden solche Prüfungen von Absolvent(inn)en einer Privatschule abgelegt. Voraussetzung für die Ablegung der Externistenprüfung ist ein positiver Abschluss der 8. Schulstufe (siehe auch unter <http://www.erwachsenenbildung.at>).

Personen, die vorwiegend fachliche Kompetenzen erwerben wollen, sollten in Erwägung ziehen, *zielgerichtete fachliche Weiterbildungen* zu besuchen, da mit der Berufsreifeprüfung durch die drei allgemeinbildenden Fächer Deutsch, Englisch und Mathematik eine starke Konzentration in Richtung Allgemeinbildung gegeben ist.

Die Berufsreifeprüfung ist der Reifeprüfung an höheren Schulen insofern gleichwertig, als sie zum Studium an österreichischen Universitäten, Fachhochschulen, Kollegs und Akademien berechtigt. *Ausländische Universitäten* haben eigene Zugangsregelungen, die in den einzelnen Staaten von Hochschule zu Hochschule unterschiedlich sind. Wenn jemand ein Studium im Ausland in Erwägung zieht, empfiehlt es sich, die *Reifeprüfung an einer höheren Schule für Berufstätige* abzulegen. Allerdings ist auch die Reifeprüfung an einer höheren berufsbildenden Schule keine Garantie, im Ausland studieren zu können. Insbesondere an Universitäten in der *Schweiz* werden immer wieder Interessent(inn)en mit HTL-Reife- und Diplomprüfung abgelehnt. Universitäten und Fachhochschulen in *Deutschland* hingegen akzeptieren das Reifeprüfungszeugnis einer österreichischen höheren Schule im Gegensatz zu einem Berufsreifeprüfungszeugnis als Zulassungsvoraussetzung (es gelten die gleichen Regelungen wie für deutsche Studienanfänger/innen) – siehe dazu auch unter Berechtigungen, die mit der BRP erworben werden.

Es wird empfohlen, Interessent(inn)en darauf hinzuweisen, dass mit der Berufsreifeprüfung *Reifeprüfungsniveau* erreicht werden soll, d.h. dass der zeitliche Aufwand, der durch den Besuch der Lehrgänge sowie die zusätzlichen Arbeiten zu Hause auf die Kandidat(inn)en zukommt, enorm ist und keinesfalls unterschätzt werden sollte. Wenn also die zeitlichen *Kapazitäten*, die die Betroffenen für ihre Weiterbildung verwenden können bzw. wollen, *gering* sind, so ist *von einer Berufsreifeprüfung abzuraten*. In diesem Fall empfehlen sich kürzere Lehrgänge, die sich auf die Vermittlung von einzelnen Themenbereichen, die für die Interessent(inn)en von Interesse sind, konzentrieren.

4. Entfall einzelner Teilprüfungen

Laut Bundesgesetz über die Berufsreifeprüfung sind erfolgreich abgelegte (Teil-)Prüfungen im Rahmen von Abschlussprüfungen

- ✓ an höheren Schulen (zB bestandene Reifeprüfung in Deutsch an einer höheren Schule)
- ✓ an (den ehemaligen) Akademien für Sozialarbeit
- ✓ an Akademien im Sinne des Akademien-Studiengesetzes 1999 (AStG), BGBl. I Nr. 94/1999, (d.s. Berufspädagogische Akademien, Pädagogische Akademien und Institute, Land- und forstwirtschaftliche berufspädagogische Akademien und Institute sowie mit Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Religionspädagogische Akademien und Institute)
- ✓ an Fachhochschul-Studiengängen sowie
- ✓ an Universitäten

als bereits absolvierte Teilprüfungen der BRP anzuerkennen, sofern sie nach Inhalt und Dauer den Erfordernissen der BRP-Teilprüfungen entsprechen.

Diese Mindestanforderungen der BRP-Teilprüfungen sind

- eine 5-stündige schriftliche Klausurarbeit in Deutsch,
- eine 4-stündige schriftliche Klausurarbeit in Mathematik (bzw. Mathematik und angewandte Mathematik),
- eine entweder 5-stündige schriftliche Klausurarbeit oder eine mündliche Prüfung in der gewählten lebenden Fremdsprache
- eine 5-stündige schriftliche Klausurarbeit UND eine mündliche Prüfung im gewählten Fachbereich

jeweils mit den Anforderungen einer Reifeprüfung an einer höheren Schule.

Eine Anerkennung von Teilen der Studienberechtigungsprüfung als Teilprüfung(en) der Berufsreifeprüfung ist derzeit weder im BRP-Gesetz noch in der dazugehörigen Verordnung vorgesehen: § 3 Abs. 2 BRPG besagt zwar, dass die Teilprüfungen in der Fremdsprache sowie im Fachbereich für Personen, die eine nach Inhalt, Prüfungsform, Prüfungsdauer und Niveau gleichwertige Prüfung abgelegt haben, entfallen, gleichzeitig aber auch, dass jene Prüfungen, die diesen Anforderungen entsprechen, in der Verordnung festgelegt werden müssen – dies trifft auf die in Frage kommenden Teile der Studienberechtigungsprüfung nicht zu. Ebenso wenig ist die Studienberechtigungsprüfung unter § 8b Abs. 2 BRP-Gesetz („Anerkennung von Prüfungen“) berücksichtigt.

Erfolgreich abgelegte Teilprüfungen der Berufsreifeprüfung können jedoch unter Umständen im Anlassfall als Teile der Studienberechtigungsprüfung angerechnet werden.

4.1. Entfall der Teilprüfung in der lebenden Fremdsprache

Laut der Verordnung über den Ersatz von Prüfungsgebieten der Berufsreifeprüfung, BGBl. II Nr.268/2000, entfällt die Teilprüfung in der lebenden Fremdsprache für Personen, die eine der folgenden Prüfungen erfolgreich abgelegt haben:

- Englisch:
- ✓ Certificate in Advanced English (CAE)
 - ✓ Certificate of Proficiency in English (CPE)
 - ✓ Business English Certificate (BEC), Niveau 3
 - ✓ Certificate in English for International Business and Trade (CEIBT)

- Italienisch: ✓ Certificato di Conoscenza della Lingua Italiana, Niveau 5
 ✓ Certificato della Italiano Dante Alighiere Professionale 3 (P3)

Derzeit sind keine weiteren Zertifikate anerkannt.

4.2. Entfall der Teilprüfung im Fachbereich

Der Entfall der Teilprüfung im Fachbereich ist ebenfalls in der Verordnung über den Ersatz von Prüfungsgebieten der Berufsreifeprüfung geregelt.

Folgende erfolgreich abgelegte Prüfungen ersetzen die Teilprüfung im Fachbereich:

- ✓ Abschlussprüfung an einer Werkmeisterschule gem. § 59 Abs. 2a Schulorganisationsgesetz (SchOG), BGBl. Nr. 242/1962 idgF (*ab 1998 möglich*)
- ✓ Abschlussprüfung an einer Bauhandwerkerschule gem. § 59 Abs. 2a Schulorganisationsgesetz (SchOG), BGBl. Nr. 242/1962 idgF (*ab 1998 möglich*)
- ✓ Diplomprüfung nach dem Krankenpflegegesetz, BGBl. Nr. 102/1961 idgF, (näher: Erste Krankenpflegeverordnung, BGBl. Nr. 634/1973 idgF, und Zweite Krankenpflegeverordnung, BGBl. Nr. 73/1975 idgF) sowie nach dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG), BGBl. I Nr. 108/1997 idgF, (näher: Gesundheits- und Krankenpflege-Ausbildungsverordnung, BGBl. II Nr. 179/1999 idgF)
- ✓ Abschlussprüfung an in der Verordnung taxativ aufgelisteten Fachakademien mit mindestens 1.000 Unterrichtseinheiten
- ✓ Abschlussprüfung einer 4-jährigen berufsbildenden mittleren Schule, sofern im Rahmen der Prüfung eine Abschlussarbeit (und nicht ein „Projekt“) erstellt wurde (*nur bei den 4-jährigen technischen Fachschulen ab dem Jahr 2000 möglich*), vgl. § 9 Abs. 5 der Prüfungsordnung BMHS, BGBl. II Nr. 70/2000 idgF
- ✓ Lehrabschlussprüfung über einen 4-jährigen Lehrberuf, sofern diese mit Auszeichnung beurteilt wurde und auf höherem Niveau (gem. § 3 Abs. 1 Z 4 BRPG) stattgefunden hat
- ✓ festgelegte Befähigungsprüfung für Kindergärtner/innen, Erzieher/innen und Arbeitslehrer/innen
- ✓ festgelegte gewerbliche Meisterprüfungen
- ✓ festgelegte land- und forstwirtschaftliche Meisterprüfungen
- ✓ festgelegte Befähigungsprüfungen (einschl. Unternehmerprüfung)
- ✓ festgelegte Fachprüfungen für Steuerberater, Selbstständige Buchhalter, Wirtschaftsprüfer sowie Bilanzbuchhalterprüfung

Alle Prüfungen, die zum Entfall der Fachbereichsprüfung führen, sind in der oben genannten Verordnung taxativ aufgelistet. Allein die Tatsache, dass ein/e Kandidat/in beispielsweise eine Meisterprüfung absolviert hat, führt noch nicht automatisch zum Entfall der Teilprüfung im Fachbereich: Die Auflistung enthält nur jene Meisterprüfungen, die dem Niveau einer höheren Schule entsprechen. Es wird daher empfohlen, für jeden einzelnen Fall die Auflistung in der Verordnung für die Beratung bzw. die Entscheidung über den Entfall der Teilprüfung im Fachbereich heranzuziehen.

Maximal drei Teilprüfungen können insgesamt anerkannt werden und damit entfallen, zumindest eine Prüfung – die Externistenprüfung an einer höheren Schule – muss jedenfalls abgelegt werden!

5. Lehrgänge und Ablegen einzelner Teilprüfungen in Erwachsenenbildungseinrichtungen

Für die Vorbereitung auf die Berufsreifeprüfung empfiehlt sich der Besuch eines Lehrgangs an einer Erwachsenenbildungseinrichtung bzw. einer anderen Einrichtung (Maturaschule, Berufsschule etc.), die auf die Berufsreifeprüfung vorbereitet. In diesen Lehrgängen werden die Teilnehmer/innen nach den für die jeweiligen Gegenstände geltenden Lehrplänen gezielt auf die Teilprüfungen vorbereitet und auf Reifeprüfungsniveau hingeführt. Diese Vorbereitungslehrgänge werden bundesweit für alle Gegenstände – mit Ausnahme jener Fachbereiche, die nicht in der Fachbereichsliste (siehe dazu „Wahl des geeigneten Fachbereichs“) enthalten sind – in unterschiedlicher Organisationsform angeboten.

In anerkannten Erwachsenenbildungseinrichtungen (Liste siehe Anhang) können auch bis zu drei der vier Teilprüfungen abgelegt werden – Voraussetzung dafür ist, dass das BMBWK den Lehrgang anerkannt und damit auch die Prüfungsberechtigung erteilt hat.

Diese als gleichwertig anerkannten Lehrgänge dauern mindestens zwei Semester in jedem Gegenstand, das Mindeststundenausmaß beträgt für Deutsch 160, für Mathematik und für die Lebende Fremdsprache 180 sowie für den Fachbereich 120 Stunden – diese Stunden sind als Präsenzstunden zu verstehen, lediglich im Fachbereich kann ein Teil der Stunden nach vorheriger Genehmigung durch das BMBWK durch Fernlehrelemente ersetzt werden (siehe dazu auch unter „Ansuchen um Zulassung zur Berufsreifeprüfung“ sowie unter „Teilprüfungen in Lehrgängen in Erwachsenenbildungseinrichtungen“).

5.1. Wahl der geeigneten Lehrgänge

Bei der *Wahl eines geeigneten Lehrgangs* sollte bereits in der Beratung im Vorfeld des Kursbesuchs auf die *persönliche und berufliche Situation des Teilnehmers/der Teilnehmerin* eingegangen werden. Angeboten werden Vormittags- und Abendkurse, geblockte Kurse an Wochenenden, Kurse mit und ohne Selbststudienelementen etc. Abhängig davon, ob jemand regelmäßige oder unregelmäßige Arbeitszeiten hat, arbeitslos ist, Familienangehörige zu betreuen hat etc., sollte die entsprechende Kursform gewählt werden. Wenn eine Erwachsenenbildungseinrichtung nur eine Organisationsform anbietet, die für den jeweiligen Interessenten/die jeweilige Interessentin nicht zur Lebenssituation passt, sollte im Hinblick auf den im Zusammenhang mit der BRP entstehenden Lernaufwand wenn möglich auf eine andere Einrichtung verwiesen werden. Manche Erwachsenenbildungseinrichtungen bieten auch *Einstiegskurse* für jene Interessent(inn)en an, die das Einstiegsniveau im einen oder anderen Gegenstand noch nicht erreicht haben (wenn zB der letzte Englischunterricht in der Schule zu lange zurück liegt etc.).

Alle Teilnehmer/innen – unabhängig davon, ob sie sich bewusst für reine *Präsenzlehrgänge* oder für Lehrgänge mit *Selbstlernelementen oder -phasen* entschieden haben – sollten eindrücklich darauf aufmerksam gemacht werden, dass in den Vorbereitungslehrgängen eine Stundenanzahl vorgesehen ist, die deutlich unter jener in höheren Schulen in den einzelnen Gegenständen liegt. D.h., die Teilnehmer/innen müssen während des Lehrgangsbesuch jedenfalls mit einem *großen Lern- und Vorbereitungsaufwand außerhalb der Kurszeiten*, also zu Hause, rechnen.

Auch jene Teilnehmer/innen, die sich für Lehrgänge mit Selbststudienelementen entscheiden (unabhängig davon, ob für den Lehrgang eine Prüfungsberechtigung erteilt wurde), dürfen nicht im Glauben gelassen werden, dass sich damit der zeitliche Aufwand für die Vorbereitung auf die einzelnen Teilprüfungen reduziert!

Wie viele Lehrgänge die einzelnen Teilnehmer/innen gleichzeitig besuchen können, hängt allein von ihrer individuellen *beruflichen und familiären Situation*, von ihren *Vorkenntnissen* und der daraus resultierenden Zeit, die sie für die Vorbereitung werden aufwenden müssen, von ihrer *Motivation* und auch von ihrer *Belastbarkeit* ab. Personen, die an Lernsituationen gewöhnt sind, weil sie beispielsweise neben ihrer Berufstätigkeit bereits Fach-, Sprach- oder sonstige Weiterbildungskurse besucht haben, können uU mehr Kurse gleichzeitig besuchen als jene, für die diese Situation neu ist.

Als *Richtwert* kann für eine *berufstätige Person ohne familiäre Verpflichtungen* mit regelmäßigen Arbeitszeiten angegeben werden, dass etwa zwei Vorbereitungslehrgänge parallel besucht werden können – wenn möglich sollte die Lehrgangsdauer so gewählt werden, dass die beiden Teilprüfungen nicht zur selben Zeit stattfinden.

Berufstätige *Personen mit familiären Verpflichtungen* oder beispielsweise Alleinerzieher(inne)n mit Teilzeittätigkeit sollte davon abgeraten werden, mehr als nur einen Lehrgang gleichzeitig zu belegen.

Wichtig sind schließlich auch Erfolgserlebnisse!

Jene Interessent(inn)en, die sich ohne Kursbesuch oder im Rahmen eines kürzeren Vorbereitungslehrgangs ohne Prüfungsberechtigung auf die BRP vorbereiten wollen, sollten autodidakt sein und eine besonders hohe Selbstmotivation aufweisen. Je nach Engagement der jeweiligen Prüfer/innen in den BRP-Prüfungsschulen werden den Kandidat(inn)en Lernunterlagen zur Erarbeitung der festgelegten Prüfungsinhalte empfohlen. Diese „Selbstlerner/innen“ sollten angeregt werden, Lernpartnerschaften zu bilden, in denen einzelne Stoffgebiete gemeinsam erarbeitet werden können und eine gegenseitige Kontrollmöglichkeit besteht. Den Kandidat(inn)en werden Besuche in den Sprechstunden der einzelnen Prüfer/innen empfohlen.

Hinweise und Tipps zum „Lernen lernen“ finden sich zB auf:

http://www.erwachsenenbildung.at/bildungsinformation/lernen_lernen/lernen_lernen.php

5.2. Teilprüfungen in Lehrgängen in Erwachsenenbildungseinrichtungen

Vom Bund anerkannte Erwachsenenbildungseinrichtungen, die ihre Lehrgänge nach dem Lehrplan einer öffentlichen höheren Schule durchführen und Vortragende und Prüfer/innen einsetzen, deren Qualifikationen den Anforderungen für den Unterricht an einer höheren Schule entsprechen, können für ihre Lehrgänge eine Prüfungsberechtigung beantragen. Nach erfolgter Anerkennung können die Teilnehmer/innen in diesen Lehrgängen auch maximal drei der vier Teilprüfungen ablegen. Zumindest eine Teilprüfung muss jedenfalls an einer höheren Schule abgelegt werden – diese Schule erteilt auch die Zulassung zur BRP und stellt nach Ablegen aller Teilprüfungen das Berufsreifeprüfungszeugnis aus (siehe dazu „Ablegen der Externistenprüfung“).

Während für jene Teilprüfungen, die als Externistenprüfung an einer höheren Schule abgelegt werden, die Prüfungskommission und damit auch die Prüfungsschule nicht gewechselt werden dürfen (siehe „Ablegen der Externistenprüfung“), können die einzelnen Vorbereitungslehrgänge in Erwachsenenbildungseinrichtungen nach den Lehrplänen verschiedener

Schultypen, sogar in verschiedenen Erwachsenenbildungseinrichtungen, absolviert werden. Das heißt, ein/e Kandidat/in kann beispielsweise die Teilprüfung in Deutsch nach dem Lehrplan einer Handelsakademie, die Teilprüfung in Mathematik nach dem Lehrplan einer AHS und die Teilprüfung im Fachbereich nach dem Lehrplan einer HTL ablegen.

Die Vorbereitung auf die Externistenprüfung sollte nach dem Lehrplan jener Schulform absolviert werden, in der am Ende auch die Prüfung abgelegt wird.

Die Prüfungssituation in Lehrgängen der Erwachsenenbildungseinrichtungen ist jener an höheren Schulen nachempfunden. D.h., auch die Abschlussprüfungen in diesen Lehrgängen müssen vor einer *Prüfungskommission* stattfinden. Den *Vorsitz* übernimmt dabei ein/e fachkundige/r Experte/Expertin, der/die dem Landesschulrat spätestens drei Monate vor dem festgesetzten Prüfungstermin von der betreffenden Erwachsenenbildungseinrichtung vorgeschlagen werden muss. Mit diesem Vorschlag werden auch die Beispiele für die schriftlichen Klausurarbeiten übermittelt. Binnen vier Wochen muss entweder der/die vorgeschlagene oder ein/e andere/r Vorsitzende/r aus dem öffentlichen Schulwesen betraut werden, d.h. spätestens zwei Monate vor dem avisierten Prüfungstermin steht der/die Vorsitzende der Prüfungskommission fest.

Geprüft werden die Kandidat(inn)en üblicherweise vom/von der jeweiligen Kursleiter/in, sofern diese/r die Voraussetzungen dafür erfüllt. *Beurteilt* wird die Teilprüfung durch den/die Prüfer/in im Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden. Das bedeutet, die endgültige Entscheidung obliegt im Zweifelsfall dem/der Vorsitzenden.

Teilprüfungen in Erwachsenenbildungseinrichtungen dürfen wie auch Teilprüfungen in höheren Schulen nur zwei Mal wiederholt werden. Eine Wiederholung darf frühestens nach einer Frist von drei Monaten erfolgen.

Wie auch bei der Externistenprüfung an einer höheren Schule (siehe unter „Ablegen der Externistenprüfung“) müssen die Prüfungskandidat(inn)en bei der Anmeldung zu Teilprüfungen in Erwachsenenbildungseinrichtungen *Prüfungsgebühren* (Prüfungstaxen) entrichten (bei einzelnen Anbietern sind sie bereits in den Kursgebühren enthalten).

Jene des *Prüfers/der Prüferin* werden durch die Erwachsenenbildungseinrichtung festgelegt und eingehoben und variieren daher in der Höhe zwischen den einzelnen Anbieter(inne)n.

Jene für den/die *Vorsitzenden* sind abhängig davon, ob es sich um eine vom Landesschulrat bestellte Person aus dem öffentlichen Schulwesen oder um eine von der Einrichtung der Erwachsenenbildung namhaft gemachte Person handelt. Im ersten Fall gebührt ihm/ihr eine Abgeltung laut Bundesgesetz über die Abgeltung für Prüfungstätigkeiten im Bereich des Schulwesens mit Ausnahme des Hochschulwesens und über die Entschädigung der Mitglieder von Gutachterkommissionen gemäß § 15 des Schulunterrichtsgesetzes (Prüfungstaxengesetz, BGBl. 314/1976) wie im Fall einer Externistenreifeprüfung an einer höheren Schule, im zweiten Fall wird die Prüfungsgebühr wie jene für den/die Prüfer/in durch die Erwachsenenbildungseinrichtung festgelegt und eingehoben.

In den einzelnen Landesschulräten werden eigene Konten für die *Einhebung der Prüfungstaxen für die Vorsitzenden aus dem höheren Schulwesen* eingerichtet. Die Höhe der Prüfungstaxe für den/die Vorsitzende/n wird jedes Schuljahr valorisiert und beträgt im Schuljahr 2005/06 € 17,- pro Prüfungskandidat/in. Die Einhebung bzw. die Bezahlung der Prüfungstaxe für den/die Vorsitzende/n kann auf zweierlei Weise erfolgen (abhängig von den Erwachsenenbildungseinrichtungen):

1. *Der/Die Kandidat/in bezahlt die Prüfungstaxe selbst auf das Konto im Landesschulrat ein:*
In diesem Fall werden Erlagscheine mit der Kontonummer entweder in der Erwachsenenbildungseinrichtung oder in der Prüfungsschule aufgelegt. Bei der Anmeldung zur Prüfung ist der gestempelte Erlagscheinabschnitt bzw. bei online-banking eine Überweisungsbestätigung über den eingezahlten Betrag vorzulegen.

2. *Die Prüfungstaxe wird durch die Erwachsenenbildungseinrichtung eingehoben:*
Einige Erwachsenenbildungseinrichtungen werden die Prüfungstaxen von den Kandidat(inn)en selbst einheben und anschließend gesammelt auf das Konto des Landesschulrats überweisen. Jedenfalls muss sichergestellt werden, dass die Prüfungstaxe bei der Anmeldung zur Prüfung bezahlt ist.

6. Wahl eines geeigneten Fachbereichs

6.1. Fachbereichsliste

Für die Teilprüfung im Fachbereich wurde im Februar 2004 vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur eine verbindliche *Liste an Fachbereichen* herausgegeben, die Lehrpläne für 22 Fachbereiche enthält. Erwachsenenbildungseinrichtungen, die in diesen Fachbereichen Vorbereitungslehrgänge durchführen, können im BMBWK auch die Genehmigung für die Abnahme der Teilprüfung in den eingereichten Fachbereichen beantragen.

Entscheidet sich ein/e Prüfungskandidat/in für einen anderen als die in der Liste angeführten Fachbereiche, so muss er/sie über diesen Fachbereich eine Externistenprüfung an einer höheren Schule ablegen. Unter Umständen ist es sehr schwer, eine geeignete Prüfungsschule für einen nicht in der Liste befindlichen Fachbereich zu finden, da in den Schulen dafür keine Lehrpläne zur Verfügung stehen und keine Erfahrungswerte vorhanden sind. Durch die Betreuung von Kandidat(inn)en, die einen anderen Fachbereich wählen wollen, entsteht den Schulen ein zusätzlicher Aufwand, der ihnen nicht abgegolten wird. Darüber hinaus stehen den Kandidat(inn)en keine Vorbereitungskurse offen, sie müssen sich individuell auf die Teilprüfung vorbereiten und sind auf die Unterstützung durch den/die Lehrer/in der höheren Schule angewiesen.

Um unvorhergesehene Komplikationen (unklare Prüfungsinhalte etc.) zu vermeiden, wird empfohlen, wann immer es möglich ist, einen Fachbereich aus der vorhandenen Fachbereichsliste zu wählen und nur dann eine individuell gestaltete Fachbereichsprüfung zu wählen, wenn das Berufsfeld des Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidaten keinem der vorhandenen Fachbereiche zugeordnet werden kann.

6.2. Sonderfall: Fachbereichsprüfung im Rahmen der Lehrabschlussprüfung über einen 4-jährigen Lehrberuf

Ab 1.3.2006 kann bei 4-jährigen Lehrberufen bzw. bei modularen Lehrberufen mit 4-jähriger Dauer die Fachbereichsprüfung auch in unmittelbarem Anschluss an die Lehrabschlussprüfung abgelegt werden, sofern die eingerichtete Prüfungskommission den Vorgaben des BRP-Gesetzes (siehe § 4 Abs. 3 letzter Satz BRPG) entspricht. Wird diese Teilprüfung über den Fachbereich im Anschluss an die Lehrabschlussprüfung bestanden, so ist sie von der Prüfungsschule anzuerkennen.

6.3. Wie ist der Begriff „Berufsfeld“ zu verstehen?

Im BRP-Gesetz ist festgelegt, dass die Teilprüfung im Fachbereich schriftlich (5-stündige Klausurarbeit) und mündlich erfolgen und das Thema aus dem „Berufsfeld“ des Kandidaten/der Kandidatin stammen muss.

In der Praxis ist jedoch nicht nur das *Berufsfeld* des Kandidaten/der Kandidatin ausschlaggebend, das Thema muss auch einer höheren Schule zugeordnet werden können, um die ent-

sprechende Teilprüfung ablegen zu können: Wird geplant, die *Fachbereichsprüfung im Rahmen eines Lehrgangs der Erwachsenenbildung* abzulegen, können ohnehin nur jene Fachbereiche gewählt werden, die in der vom BMBWK herausgegebenen Liste enthalten sind – diese sind an die Formen berufsbildender höherer Schulen angelehnt. Soll die *Fachbereichsprüfung als Externistenprüfung an einer berufsbildenden höheren Schule* abgelegt werden, muss das Thema des Fachbereichs so gewählt werden, dass in der gewählten Schule die inhaltliche Kompetenz, im gewählten Fachbereich zu prüfen, vorhanden ist – d.h. auch hier muss das Thema in den Lehrplan der BHS passen, um eine Schule bzw. entsprechende Prüfer/innen für die Teilprüfung im Fachbereich zu finden.

Der Begriff „Berufsfeld“ ist im BRP-Gesetz nicht näher definiert. Schwierig wird die Entscheidung für ein Thema insbesondere dann, wenn Ausbildung und aktuelle berufliche Tätigkeit nicht übereinstimmen. Der Gesetzgeber hat das „Berufsfeld“ als ausschlaggebend für die Wahl des Fachbereichs definiert, das würde im Zweifelsfall eher der beruflichen Tätigkeit als der Berufsausbildung entsprechen.

Nicht festgelegt ist auch, wie lange der/die Kandidat/in vor der Zulassung zur BRP und der damit verbundenen Wahl des Fachbereichsthemas im aktuellen Berufsfeld tätig gewesen sein muss. Voraussetzung ist jedenfalls eine mehrjährige Tätigkeit im Berufsfeld und damit im Bereich des gewählten Fachbereichs. Die „Genehmigung“ des Fachbereichs, die im Rahmen der Zulassung zur BRP erfolgen muss, liegt im Ermessen des/der Vorsitzenden der Prüfungskommission – die Vorgangsweise bzw. die Begründung für die Wahl des Fachbereichsthemas wird daher in den einzelnen Prüfungsschulen sehr unterschiedlich gehandhabt. Wichtig ist, dass der Bezug des Fachbereichsthemas zum Berufsfeld glaubhaft gemacht werden kann, je detaillierter die Begründung ist, desto eher wird dies möglich sein!

Entscheidungshilfe:

Wenn Ausbildung und aktuelle berufliche Tätigkeit des Kandidaten/der Kandidatin nicht übereinstimmen, könnte die Mindestzeit, die Lehrabsolvent(inn)en in ihrem Beruf während der Lehrlingsausbildung tätig sind (also die Lehrzeit), als Entscheidungshilfe für die Wahl des Themas im Fachbereich herangezogen werden. Wenn also jemand den Beruf „Bürokaufmann/frau“ gelernt hat und nach Abschluss der Lehrlingsausbildung mindestens drei Jahre im Medienbereich (auf Basis von fach einschlägiger betriebsinterner oder -externer Weiterbildung o.ä.) tätig war, würde sich der Fachbereich „Medieninformatik“ anbieten – an Stelle von „Betriebswirtschaft, Rechnungswesen und Volkswirtschaft“. Die Entscheidung über die Zulassung in der konkreten Form trifft jedenfalls der Vorsitzende der Prüfungskommission.

Wenn Berufsausbildung und berufliche Tätigkeit weitestgehend übereinstimmen, können den einzelnen Lehrberufsbereichen bzw. Formen berufsbildender mittlerer Schulen leichter Fachbereiche zugeordnet werden. Die folgende Tabelle bildet einen groben Rahmen von Berufsbereichen und entsprechenden Fachbereichen – sie ist nicht als verbindlich anzusehen, sondern soll lediglich ein Anhaltspunkt bzw. eine Hilfestellung für die Auswahl des geeigneten Fachbereichs sein:

Berufsbereiche und in Frage kommende Fachbereiche, sofern Berufsausbildung und berufliche Tätigkeit im Wesentlichen übereinstimmen:

| Berufsbereich | in Frage kommende Fachbereiche |
|---|--|
| Bauwesen | Bautechnik |
| Holz | Innenraumgestaltung und Holztechnik, ev. auch Bautechnik |
| Büro, Verwaltung, Organisation | Betriebswirtschaft, Rechnungswesen und VWL, ev. auch Wirtschaftsinformatik, Medieninformatik |
| Chemie, Kunststoff | Chemie, Kunststofftechnik, ev. auch Maschineningenieurwesen (zB für Chemieverfahrenstechnik) |
| Druck, Foto, Grafik, Papier | Medieninformatik (für Tiefdruckformenhersteller ev. auch Maschineningenieurwesen), ev. auch Kunst und Design |
| Elektrotechnik, Elektronik | Elektrotechnik, Elektronik (für Elektroanlagentechnik ev. auch Maschineningenieurwesen) |
| Gestaltendes Handwerk, Kunst | Kunst und Design |
| Gesundheit und Körperpflege | Gesundheit und Soziales, Ernährung und touristisches Management (für Hörgeräteakustiker ev. auch Elektronik) |
| Handel | Betriebswirtschaft, Rechnungswesen und VWL, <i>entsprechend den einzelnen Fachrichtungen im Handel aber zB auch:</i> Informationsmanagement und -technologie, Medieninformatik, Ernährung und Lebensmitteltechnologie, Gesundheit und Soziales, Bautechnik, Elektrotechnik, Modemarketing, Textiltechnik |
| Informations-, Kommunikationstechnik | Informatik, Wirtschaftsinformatik, Medieninformatik, Informationsmanagement und -technologie, Elektronik |
| Lebens-, Genussmittel | Ernährung und Lebensmitteltechnologie, Ernährung und touristisches Management Gesundheit und Soziales, ev. auch Agrarmarketing, Pflanzenbau, Nutztierhaltung |
| Metalltechnik, Maschinen, KFZ und andere Verkehrsmittel | Maschineningenieurwesen, (für Konstrukteure ev. auch Bautechnik, für Produktionstechnik ev. auch Elektrotechnik, für Waagenhersteller ev. auch Elektronik) |
| Mode, Textil, Leder | Textiltechnik, Modemarketing |
| Tiere, Pflanzen | Pflanzenbau, Nutztierhaltung, Agrarmarketing |
| Tourismus, Freizeit, Sport | Gesundheit und Soziales, Ernährung und touristisches Management, Ernährung und Lebensmitteltechnologie, Kulturtouristik, ev. auch Wirtschaftsinformatik, Medieninformatik bzw. Betriebswirtschaft, Rechnungswesen und VWL (zB für Reisebüroassistenten) |

7. Ablegen der Externistenprüfung

Zumindest eine der vier Teilprüfungen der Berufsreifeprüfung muss als Externistenprüfung in einer höheren Schule abgelegt werden. Welche der vier Teilprüfungen das ist, entscheidet der/die Kandidat/in selbst. Nach der Zulassung zur Berufsreifeprüfung ist ein Wechsel der Externistenprüfungskommission und damit der Prüfungsschule nicht mehr möglich. Wenn ein/e Kandidat/in mehr als nur eine Teilprüfung in einer höheren Schule ablegt, muss für alle betreffenden Teilprüfungen die selbe Schule gewählt werden.

7.1. Prüfungsschulen

In einigen Bundesländern wurden für die BRP-Kandidat(inn)en eigene Prüfungsschulen festgelegt, in denen eine Prüfungskommission eingerichtet ist. In anderen Bundesländern können alle höheren Schulen BRP-Kandidat(inn)en prüfen (eine Liste der Prüfungskommissionen mit Stand WS 2005/06 ist beigelegt, die Ansprechpartner/innen in den jeweiligen Landes- schulräten sind unter „Ansprechpersonen“ aufgelistet).

Wie bereits unter „Zulassung zur Berufsreifeprüfung“ angeführt, sind in der Prüfungsschule Teilprüfungen, die in anerkannten Lehrgängen in Erwachsenenbildungseinrichtungen mit Prüfungsgenehmigung abgelegt wurden, laut Gesetz verpflichtend anzuerkennen – und zwar unabhängig davon, nach welchem Lehrplan diese Prüfung abgelegt wurde. Eine Handelsakademie, in der die Teilprüfung Deutsch abgelegt wird, muss also beispielsweise auch eine bestandene Teilprüfung in einem technischen Fachbereich, die in einer Erwachsenenbildungseinrichtung positiv abgelegt wurde, anerkennen!

Die Prüfungsschulen stellen zunächst das Zeugnis über die dort abgelegte Teilprüfung und in weiterer Folge das Zeugnis über die gesamte abgelegte Berufsreifeprüfung aus. Da über jene Teilprüfungen, die nicht in der Prüfungsschule abgelegt wurden, das Zeugnis einer anerkannten Erwachsenenbildungseinrichtung vorliegt und dieses laut Gesetz verpflichtend anerkannt werden muss, ist für die Prüfungsschule unerheblich, nach welchen Lehrplänen die anderen Teilprüfungen abgelegt wurden. Das Zeugnis ist den Kandidat(inn)en – sofern alle Teilprüfungen bestanden wurden – in jedem Fall auszustellen.

7.2. Ablauf der Externistenprüfung

In den Prüfungsschulen wird wie auch in den Erwachsenenbildungseinrichtungen eine Prüfungskommission eingerichtet. Diese besteht aus dem/der Vorsitzenden und dem/der Prüfer/in für die jeweilige Teilprüfung. Der/Die Vorsitzende ist entweder der/die Schulleiter/in selbst oder ein/e von ihm/ihr beauftragte/r Lehrer/in der Schule. In manchen Schulen werden BRP-Teilprüfungen auch im Rahmen der Reifeprüfung für ordentliche Schüler/innen der Schule abgenommen, in diesem Fall übernimmt der/die Vorsitzende der Reifeprüfungskommission auch den Vorsitz über die BRP-Teilprüfung.

Der/Die Prüfer/in wird vom/von der Vorsitzenden der Prüfungskommission festgelegt. Für die BRP-Kandidat(inn)en empfiehlt sich daher bei der Anmeldung zur Externistenprüfung, zunächst mit dem/der Leiter/in der gewählten Schule bzw. einer von ihm/ihr ernannten, die BRP koordinierenden, Person Kontakt aufzunehmen, da nur auf diesem Weg der/die Prüfer/in bestellt werden kann. Bei diesem Gespräch kann uU auch bereits ein Termin für die Prüfung festgelegt werden. Grundsätzlich wird der Termin durch den/die Vorsitzende/n festgelegt, im BRP-Gesetz ist jedoch festgehalten, dass Wünschen der Prüfungskandidat(inn)en nach Möglichkeit zu entsprechen ist.

Dem/der Vorsitzenden, dem/der Prüfer/in und dem/der Schriftführer/in der Prüfungskommission gebührt eine Abgeltung für die Abnahme der Prüfung (Prüfungsgebühr). Die Höhe richtet sich nach dem Bundesgesetz über die Abgeltung für Prüfungstätigkeiten im Bereich des Schulwesens mit Ausnahme des Hochschulwesens und über die Entschädigung der Mitglieder von Gutachterkommissionen gemäß § 15 des Schulunterrichtsgesetzes (Prüfungstaxengesetz, BGBl. 314/1976) und wird mit jedem Schuljahr valorisiert. Im Schuljahr 2005/06 liegt sie beispielsweise für den/die Vorsitzende/n bei € 17,-,-. Diese Prüfungsgebühr muss der/die BRP-Kandidat/in bei Anmeldung zur Prüfung in der Prüfungsschule bezahlen.

Nach bestandener Teilprüfung stellt die Prüfungsschule dem Kandidaten/der Kandidatin ein Zeugnis über die abgelegte Teilprüfung aus. Wenn alle Teilprüfungen im Rahmen des selben Prüfungstermins an einer höheren Schule abgelegt wurden, müssen keine Zeugnisse über die einzelnen Teilprüfungen ausgestellt werden – in diesem Fall kann auch gleich ein Berufsreifeprüfungszeugnis, also ein „Gesamtzeugnis“, ausgestellt werden (siehe dazu unter Berufsreifeprüfungszeugnis).

7.3. Inhalte der Prüfung

Die Inhalte der Prüfung bzw. der Stoff für die Vorbereitung richtet sich – wie auch in den Lehrgängen in Erwachsenenbildungseinrichtungen – nach dem Lehrplan der jeweiligen Schulform. Regelmäßiger Kontakt mit dem/der Prüfer/in – beispielsweise durch den Besuch von Sprechstunden – empfiehlt sich für die Abklärung von Schwerpunkten im Prüfungsstoff bzw. die Ansprüche an die Inhalte der schriftlichen Klausurarbeit im Fachbereich – die Häufigkeit des Kontakts zwischen Kandidat/in und Prüfer/in wird vom Engagement und den zeitlichen Kapazitäten des/der jeweiligen Prüfers/Prüferin abhängen. Dieser Kontakt ist insbesondere dann wichtig, wenn ein Fachbereich gewählt wurde, der nicht in der vom BMBWK veröffentlichten Liste der Fachbereiche steht (siehe auch „Wahl des geeigneten Fachbereichs“) und für den daher keine standardisierten Vorbereitungskurse existieren.

7.3. Wiederholen von Teilprüfungen an höheren Schulen

So wie Teilprüfungen in Erwachsenenbildungseinrichtungen dürfen auch nicht bestandene Teilprüfungen in höheren Schulen nur zwei Mal – jeweils nach Ablauf einer Sperrfrist von drei Monaten – wiederholt werden. Da ein Kommissionswechsel nach der Zulassung unzulässig ist, muss die betreffende Teilprüfung immer in der selben Schule abgelegt werden. Die Kandidat(inn)en sollten darauf aufmerksam gemacht werden, dass ihnen bei Nichteinhaltung dieser Regelung das Berufsreifeprüfungszeugnis aberkannt wird.

8. Berufsreifeprüfungszeugnis

Jene höhere Schule, in der um Zulassung zur BRP angesucht und in der auch die Externistenprüfung abgelegt wurde, stellt den Kandidat(inn)en nach positivem Ablegen aller erforderlichen Teilprüfungen ein Berufsreifeprüfungszeugnis, also ein „Gesamtzeugnis“, aus.

Bereits mit dem Ansuchen um Zulassung zur BRP sind die Anträge auf Anerkennung jener Teilprüfungen, die bereits in Erwachsenenbildungseichrichtungen abgelegt worden sind bzw. die auf Grund der geltenden gesetzlichen Regelungen entfallen (zB abgelegte Meisterprüfung etc.), beizulegen.

Die einzelnen Teilprüfungen werden mit Schulnoten von „Sehr gut“ bis „Nicht genügend“ beurteilt, die Gesamtbeurteilung der Berufsreifeprüfung im Berufsreifeprüfungszeugnis lautet auf „Bestanden“, wenn alle Teilprüfungen ebenfalls bestanden wurden bzw. den Anträgen auf Anerkennung einzelner Teilprüfungen stattgegeben wurde. In diesem „Gesamtzeugnis“ werden die Beurteilungen aller Teilprüfungen sowie die Themenstellung des Fachbereichs angeführt.

Dem BRP-Gesetz sind verbindliche Vorlagen für die Teilprüfungszeugnisse und das Berufsreifeprüfungszeugnis angehängt.

9. Förderungen

(Stand: Dezember 2005)

Für den Besuch bzw. Abschluss von BRP-Vorbereitungslehrgängen gibt es eine Vielzahl von Förderungen, die von unterschiedlichen Stellen abgewickelt werden und auf unterschiedliche Zielgruppen ausgerichtet sind.

Grundsätzlich muss unterschieden werden zwischen

- bundesweit einheitlich geregelten Förderungen, die BRP-Kandidat(inn)en in allen Regionen unter bestimmten Voraussetzungen erhalten können, und
- Förderungen der Länder bzw. regionaler Förderstellen, die nur Personen mit Wohnsitz im jeweiligen Bundesland bzw. in der jeweiligen Region beantragen können.

In Einzelfällen können auf Grund der individuellen Lebensumstände auch andere Förderungen (zB besondere Förderungen für Wiedereinsteiger/innen, Weiterbildungsförderungen durch das Arbeitsmarktservice (AMS), Projekte, die in einzelnen Unternehmen durchgeführt werden, etc.) zum Tragen kommen – diese können an dieser Stelle jedoch nicht angeführt werden.

Darüber hinaus können Erwerbstätige im Rahmen ihrer Einkommenssteuererklärung bzw. Arbeitnehmerveranlagung Kurskosten und Lernunterlagen geltend machen.

Sämtliche der hier angeführten Förderungen und noch weitere können unter www.kursfoerderung.at im Detail abgerufen werden. Dort finden Sie auch weitere Links zu Online-Formularen u.v.m.

Weitere Links:

www.berufsinfo.at/bildungsfoerderung/

www.ams.or.at/sfa/

www.arbeiterkammer.at

www.arbeiterkammer.com (AK Oberösterreich)

www.egon-blum.at

ⓘ Achtung:

Die Förderungen können meist nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Kurs in einer anerkannten Erwachsenenbildungseinrichtung besucht wurde bzw. – in Sonderfällen wie etwa beim Bildungskonto OÖ – wenn die Erwachsenenbildungseinrichtung über besondere Qualitätskriterien verfügt!

Die meisten Förderstellen verlangen, dass andere eingereichte oder bereits gewährte Förderungen bekannt gegeben werden. Diese werden dann auf die Förderung angerechnet, oder die Förderung wird auf Basis der verbleibenden Kosten berechnet.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderungen!

9.1. Bundesweit einheitliche Förderungen

Begabtenförderung:

Lehrlinge und Lehrabsolvent(inn)en unter 35 Jahren, die einen ausgezeichneten Erfolg in der Lehrabschlussprüfung oder im Jahres- und Abschlusszeugnis der Berufsschule nachweisen, können nach Abschluss eines BRP-Lehrgangs oder der gesamten Berufsreifeprüfung um Mittel aus der Begabtenförderung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) und der Wirtschaftskammern ansuchen. Bis zu 25 % der Kosten können gefördert werden. Pro Antrag werden maximal € 1.200,- zuerkannt.

Weitere Informationen, Förderrichtlinien und Antragsformulare erhalten Sie im IFA-Verein, Frau Roswitha Hinterstein
Rainergasse 38, 1050 Wien
T: 01/5451671-35
E: hinterstein@ifa.or.at
www.ifa.or.at

Förderungen der Gewerkschaften:

Für Gewerkschaftsmitglieder gibt es unterschiedliche Förderungen für die Ablegung der Berufsreifeprüfung. Die Förderungen werden im Nachhinein – nach erfolgreichem Abschluss der einzelnen Lehrgänge gewährt. Hinweise über die Förderhöhe und Antragstellung finden Sie unter www.kursfoerderung.at bzw. auf den jeweiligen Internetseiten der Gewerkschaft:

Bildungsförderbeitrag (BFB) der Gewerkschaft öffentlicher Dienst:

<http://www.goed.at/10085.html>

Förderung berufsbezogener Weiterbildung durch die Gewerkschaft der Gemeindebediensteten:

<http://www.gdg.at>

GPA-Anerkennungsbeitrag bzw. GPA-Kursrückvergütung:

<http://www.gpa.at>

Kurskostenzuschüsse von verschiedenen Teilgewerkschaften:

- Kurskostenunterstützung der Gewerkschaft Handel, Transport und Verkehr:
www.htv.or.at
- Kurszuschuss der Gewerkschaft der Post- und Fernmeldebediensteten:
<http://www1.oegb.or.at/gpf/>
- Kurszuschuss der Gewerkschaft Bau-Holz: www.bau-holz.at
- Kurszuschuss der Gewerkschaft der Chemiarbeiter:
<http://www1.oegb.at/chemie/>
- Kurszuschuss der Gewerkschaft der Eisenbahner: www.eisenbahner.at
- Kurszuschuss der Gewerkschaft Metall-Textil: www.metaller.at

9.2. Förderungen in den Bundesländern

Die Förderungen für das Ablegen der Berufsreifeprüfung sind in den einzelnen Bundesländern sehr unterschiedlich. Sie werden von den Ländern, Gemeinden, Wirtschafts- und Arbeiterkammern bzw. Gewerkschaften bereitgestellt und unterschiedlich gehandhabt. Im Folgenden werden jene Förderungen aufgelistet, die für die Berufsreifeprüfung primär relevant erscheinen. Weitere Förderungen finden Sie auf den Websites der jeweiligen Landesbehörden, der Landesgeschäftsstellen von AMS, AK, WK und ÖGB sowie unter

www.kursfoerderung.at

www.egon-blum.at

www.berufsinfo.at/bildungsfoerderung/

BURGENLAND:

- **Qualifikationsförderung des Landes Burgenland:**

Das Land Burgenland fördert neben anderen Weiterbildungsmaßnahmen, die Qualifikationen vermitteln, auch die Teilnahme an BRP-Lehrgängen. Die Förderung ist einkommensabhängig und wird im Nachhinein ausbezahlt (Vorsicht: Der Antrag muss bis spätestens zwei Monate nach Beendigung der Weiterbildung gestellt werden – Bestätigungen über Einkommen, Familienbeihilfe etc. sind notwendig!). Die Höhe der Förderung beträgt maximal 75 % der Kurskosten, höchstens jedoch € 364,- pro Monat bzw. € 36,34 pro Kurstag (bei unregelmäßigen Kurszeiten).

Kontakt:

Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 6, Hauptreferat Sozialwesen

Europaplatz 1, 7001 Eisenstadt

T: 02682/600-2286

E: Herta.Muellauer@bgld.gv.at

- **AK – Bildungsgutschein:**

Mitglieder der AK Burgenland können den Bildungsgutschein für bestimmte Kurse aus dem Angebot des bfi einsetzen. Die Förderung beträgt maximal € 100,- pro Jahr. Für die gemeinsam mit den Volkshochschulen durchgeführten Vorbereitungskurse auf die Berufsreifeprüfung beträgt die Förderung € 50,- pro Semester. Insgesamt können derzeit bis zu € 700,- für die gesamte Vorbereitung gefördert werden.

Kontakt:

AK Burgenland

Wiener Straße 7, 7000 Eisenstadt

T: 02682/740

Bildungshotline 0800/244 155

www.akbgld.at

KÄRNTEN:

- **Bildungsscheck der AK Kärnten:**

Arbeitnehmer/innen mit Hauptwohnsitz in Kärnten, deren steuerpflichtiges Jahreseinkommen € 28.000,- nicht übersteigt, können bei der AK Kärnten für die Absolvierung der BRP Förderungen des Landes Kärnten beantragen. Der Zuschuss beträgt zwischen € 40,- und € 546,- pro Antragsteller/in und Jahr. Der verbleibende Selbstbehalt muss € 180,- übersteigen – das gilt nicht für Lehrlinge. Für Lehrlinge, die die Lehrgänge des bfi Kärnten besuchen, gelten reduzierte Kurskosten – die Kurskosten betragen genau die maximale Höhe des Bildungsschecks. Der Antrag kann bis 30. September des Folgejahres gestellt werden, die Förderung wird im Nachhinein ausbezahlt (Bestätigungen über Einkommen, Kinderbetreuungsgeld etc. sind notwendig!).

Kontakt:

Kammer für Arbeiter und Angestellte Kärnten, Frau Jutta Friessnegg
Bahnhofplatz 3, 9021 Klagenfurt
T: 050/477-2304
E: j.friessnegg@akktn.at

- **AK – Bildungsgutschein:**

Mitglieder der AK Kärnten können einen Bildungsgutschein im Wert von € 100,- (Bildungsgutschein für Lehrlinge: € 150,-) für gekennzeichnete Kurse des bfi und der vhs einlösen.

Kontakt:

AK Kärnten
Bahnhofplatz 3, 9020 Klagenfurt
T: 050/477-2304
Bestell-Hotline 050/477-2423
<http://kaernten.arbeiterkammer.at/www-5000.html>

- **Kurszuschüsse der GPA:**

Mitglieder der Gewerkschaft für Privatangestellte können um einen Kurskostenzuschuss ansuchen. Für das Ablegen der BRP wird ein fixer Betrag gewährt (2005: € 300,-).

Kontakt:

GPA Regionalgeschäftsstelle Kärnten
Bahnhofstraße 44/4, 9020 Klagenfurt
T: 0463/58 70-433

NIEDERÖSTERREICH:

- **Niederösterreichische Bildungsförderung:**

Österreichische bzw. EWR-Staatsbürger/innen mit Hauptwohnsitz seit mindestens einem Jahr vor Antragstellung in Niederösterreich können für die BRP Fördermittel beantragen. Vertragsbedienstete und Beamte sind von der Förderung ausgenommen. Arbeitnehmer/innen unter 45 Jahren und Bezieher/innen von Kinderbetreuungsgeld (Karenz) erhalten 50 %, Wiedereinsteiger/innen, Arbeitnehmer/innen über 45 Jahre sowie Sozialhilfebezieher/innen erhalten 80 % der Kurskosten. Die Anträge müssen bis spätestens drei Monate nach Ende des Kurses eingereicht werden.

Kontakt:

Arbeitnehmerförderung, Herr Wolfgang Schandl
Bankmannring 5, 2100 Korneuburg
T: 02262/9025-11225
E: post.f3anf@noel.gv.at

- **Bildungsbonus der AK Niederösterreich:**

Mitglieder der AK Niederösterreich können für gekennzeichnete Kurse des bfi, des WIFI und der vhs einen Bildungsgutschein im Wert von € 100,- (€ 150,- für Wiedereinsteiger/innen) einlösen.

Kontakt:

AK Niederösterreich
Windmühlgasse 28, 1060 Wien
T: 05/7171-1234
www.noel.arbeiterkammer.at (Pfad: Bildung - Bildungsbonus)

- **Erfolgsprämie der WK Niederösterreich für Absolvent(inn)en der Berufsreifeprüfung:**

Personen, die alle Teilprüfungen der Berufsreifeprüfung im WIFI NÖ besucht und abgeschlossen haben, können diese Prämie der Wirtschaftskammer NÖ beantragen. Voraussetzungen sind Hauptwohnsitz in Niederösterreich und Österreichische oder EWR Staatsbürgerschaft. Die Prämie beträgt € 400,- und wird nach Absolvierung der BRP ausgezahlt. Die Anträge sind bis spätestens drei Monate nach Ende des Kurses einzureichen. Ende der Einreichfrist ist der 31. Dezember des Jahres, in welchem die letzte Teilprüfung absolviert wurde.

Kontakt:

Wirtschaftskammer NÖ, Abteilung Bildung
Landsbergerstraße 1; 3100 St. Pölten
T: 02742/851-0
<http://portal.wko.at/noe>

- **Josef Hesoun Fonds AK Niederösterreich Kursbeihilfe:**

Niederösterreichische Arbeitnehmer/innen (AK-Mitglieder) mit geringem Einkommen nach der Lehrausbildung erhalten für bestandene Teilprüfungen der BRP im Nachhinein eine Refundierung eines Teils der Kurskosten bei der zuständigen AK-NÖ Bezirksstelle. Die Förderung beträgt 20 % der Kurskosten, maximal € 437,-. Anträge sind nach erfolgreicher Beendigung des Kurses einzureichen.

Kontakt:

zuständige AK-Bezirksstelle
www.noel.arbeiterkammer.at

OBERÖSTERREICH:

- **Aktivpass der Stadt Linz:**

Mütter ab Geburt des Kindes bzw. Väter in Karenz, Zivildienstler, Präsenzdienstler, Sozialhilfeempfänger/innen, Kursteilnehmer/innen bei Kursen, die vom AMS gefördert werden, Bezieher/innen einer Wohnbeihilfe, Langzeitarbeitslose, Ehepartner/innen aus allen Gruppen ohne eigenes Einkommen u.a. mit Hauptwohnsitz in Linz können sich den Aktivpass der Stadt Linz ausstellen lassen. Mit diesem erhalten sie in der vhs Linz eine Ermäßigung der Kurskosten (also auch der BRP-Kurskosten) um 50%.

Kontakt:

Bürgerservice Center Linz
Hauptstraße 1-5, Neues Rathaus, 4041 Linz
T: 0732/7070-2222
E: service@linz.at

- **Bildungskonto des Landes Oberösterreich:**

Personen, die in Oberösterreich arbeiten oder seit mindestens einem Jahr in Oberösterreich wohnen, können für das Ablegen der BRP einen Antrag auf Förderung beim Speziellen Bildungskonto des Landes Oberösterreich stellen, sofern die Einrichtung, in der die Kurse besucht werden, über das Qualitätssiegel der öö. Erwachsenen- und Weiterbildungseinrichtungen verfügt. Gefördert werden 50 % der Kurskosten, maximal € 1.460,-, bzw. 80% der Kurskosten bei Personen über 40 Jahre, maximal € 1.830,- (rückwirkend). Der Antrag auf Förderung im Rahmen des Speziellen Bildungskontos ist spätestens drei Monate nach Abschluss der Bildungsmaßnahme bzw. nach erfolgreicher Ablegung der Prüfung beim Amt der öö. Landesregierung abzugeben.

Kontakt:

Amt der OÖ. Landesregierung, Abteilung Gewerbe
Bahnhofplatz 1, 4020 Linz
T: 0732/7720-14900 (Bildungskonto Hotline)
E: bildungskonto@ooe.gv.at

- **GPA – Kurskostenförderung:**

Mitglieder der Gewerkschaft für Privatangestellte können um Kurskostenförderung ansuchen. Für das Ablegen der BRP wird ein fixer Betrag gewährt (2005: € 150,-).

Kontakt:

GPA Servicebüro
Volksgartenstraße 40 / 3. Stock, Zimmer 304, 4020 Linz
T: 0732/669845-6118

- **ÖGB – Kurskostenermäßigung:**

Gewerkschaftsmitglieder erhalten bei allen Kursen des bfi Oberösterreich gegen Nachweis der Mitgliedschaft eine Ermäßigung von 20 % der Kurskosten, höchstens jedoch € 37,- pro Kurs. Lehrlinge erhalten gegen Vorlage des Lehrvertrags eine 50%-ige Ermäßigung auf die Kurskosten. Nach Vorlage der Mitgliedskarte bzw. des Lehrvertrags wird nur der verbleibende Teil des angegebenen Kurspreises in Rechnung gestellt.

Kontakt:

bfi Linz
Raimundstraße 3, 4020 Linz
T: 0810/004 005 (zum Ortstarif aus ganz OÖ)
E: service@bfi-ooe.at

- **Förderungen der AK Oberösterreich:**

- **AK – Bildungsbonus:**

Mitglieder der AK OÖ erhalten für den Besuch von Kursen des AK-Plus-Bildungsprogramms eine Förderung. Die Kurse sind in den Programmheften von bfi, WIFI und den Volkshochschulen in OÖ mit "AK-Plus" gekennzeichnet. Bis zu 40 % der Kurskosten, maximal € 100,- pro Jahr, werden nach Kursende und nach Abgabe des ausgefüllten AK-Bildungsbonus mittels Überweisung von der AK OÖ rückerstattet (keine Barauszahlung). Der Gültigkeitszeitraum des AK-Bildungsbonus reicht jeweils von 1. September bis 31. August des Folgejahres.

- **AK – Leistungskartenermäßigung:**

Mitglieder der AK OÖ zahlen für den Besuch von Kursen beim bfi OÖ, bei der vhs Linz und der vhs OÖ gegen Vorlage der AK-Leistungskarte bei der Anmeldung einen reduzierten Kurspreis. Die Förderung beträgt 10 % der Kurskosten, maximal aber € 75,- pro Kurs.

Kontakt:

AK Oberösterreich

Volksgartenstraße 40, 4020 Linz

T: 050/6906-1601

www.arbeiterkammer.com

SALZBURG:

- **Bildungskonto des Landes Salzburg:**

Für Vorbereitungskurse auf die BRP kann über das Bildungskonto des Landes Salzburg eine einmalige Förderung in Höhe von € 365,- beantragt werden. 50 % der Förderung werden sofort ausbezahlt, 50 % nach Vorlage einer Bestätigung über den erfolgreichen Abschluss.

Kontakt:

Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 3/06 Sozialplanung

Fanny-von-Lehnert-Straße 1, 5010 Salzburg

T: 0662/8042-3550

E: soziales@salzburg.gv.at

- **AKplus Bildungsgutschein der AK Salzburg:**

Mitglieder der AK Salzburg erhalten beim Besuch von BRP-Kursen am bfi Salzburg einmal im Jahr einen Bildungsgutschein im Wert von € 100,-.

Kontakt:

AK Salzburg

Markus-Sittikus-Straße 10, 5020 Salzburg

T: 0662/8687-602

www.ak-salzburg.at

STEIERMARK:

- **Steirischer Bildungsscheck für die Berufsreifeprüfung:**

Lehrlinge und Lehrabsolvent(inn)en, die bei Kursbeginn das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und ihren Hauptwohnsitz seit mindestens einem Jahr in der Steiermark haben, können um Förderung über den Steirischen Bildungsscheck für die Berufsreifeprüfung ansuchen. Insgesamt können 100 % der Kurskosten und Prüfungsgebühren gefördert werden: 50 % werden bei Vorlage eines Teilprüfungszeugnisses ausbezahlt, die Aufzahlung auf 100 % der Kosten erfolgt bei Vorliegen des Abschlusszeugnisses. Die Anträge müssen innerhalb von drei Monaten nach Ausstellung der (Teil-) Prüfungszeugnisse eingebracht werden.

Kontakt:

Amt der Steiermärkischen Landesregierung / Abteilung 14
Nikolaiplatz 3, 8020 Graz
T: 0316/877-7920

- **Förderungen der AK Steiermark:**

- 50 EURO Bildungsscheck der AK:

Mitglieder der AK Steiermark erhalten zwei Mal jährlich einen 50-Euro-Bildungsscheck, der für Kurse in der steirischen vhs und beim bfi Steiermark eingelöst werden kann.

- 5 % ACard:

Mitglieder der AK Steiermark erhalten eine Ermäßigung von 5 % auf die Preise der im aktuellen Bildungsprogramm des bfi Steiermark angebotenen Seminare.

- AK-Bonus für die Berufsreifeprüfung:

AK-umlagepflichtige Mitglieder erhalten nach Ablegung der Berufsreifeprüfung einen Bonus von € 175,-.

Kontakt:

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark
Hans-Resel-Gasse 8-14, 8020 Graz
T: 05/7799-0
E-Mail: info@akstmk.at
www.akstmk.at
www.vhsstmk.at
www.bfi-stmk.at

TIROL:

- **Tiroler Bildungsförderung – Bildungsgeld update:**

Arbeitnehmer/innen, Arbeitslose, sofern sie sich nicht in einer Maßnahme des AMS befinden, Personen in Karenz, Wiedereinsteiger/innen und selbstständige Unternehmer/innen, sofern deren Betrieb nicht mehr als drei Mitarbeiter/innen hat, mit Hauptwohnsitz in Tirol können diese Bildungsförderung beantragen. Für die Basisförderung von 30 % der Kurskosten (max. € 700,-) ist der Nachweis einer mindestens 75%igen Anwesenheit im Lehrgang erforderlich. Eine Zusatzförderung in Höhe von weiteren max. 20 % der Kurskosten bis zu einem Höchstbetrag von € 200,- pro Person und Kalenderjahr kann im Falle des Nachweises der positiv abgelegten Berufsreifeprüfung beantragt werden. Die Zuerkennung erfolgt in der Regel nur dann, wenn die Kurskosten mehr als € 500,- betragen. Das Förderansuchen ist spätestens drei Monate nach Ende des Lehrgangs bzw. nach der Abschlussprüfung zu stellen.

Kontakt:

Amt der Tiroler Landesregierung
 Abteilung Wirtschaft und Arbeit, Sachgebiet Arbeitsmarktförderung
 Heiliggeiststraße 7-9 / 2. Stock, 6020 Innsbruck
 T: 0512/508-3559 oder 3599
www.mein-update.at/
www.tirol.gv.at/arbeitsmarktfoerderung

- **Beihilfe für die Berufsreifeprüfung der AK Tirol:**

Mitglieder der AK Tirol können eine Beihilfe für kostenpflichtige Vorbereitungskurse zur Berufsreifeprüfung beantragen. Die Beihilfenauszahlung erfolgt nach Ablegung der Matura und Vorlage des Maturazeugnisses. Die Förderung ist einkommensabhängig und beträgt maximal € 920,- für die gesamte Berufsreifeprüfung. Der Antrag muss während des Kurses gestellt werden, das Maturazeugnis muss bis spätestens drei Monate nach Abschluss der Matura nachgereicht werden.

Kontakt:

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol, Bildungspolitische Abteilung
 Maximilianstraße 7, 6010 Innsbruck
 T: 0512/5340-1530 oder 1531
 kostenfrei: 0800/22 55 22-1515
www.ak-tirol.at

VORARLBERG:

- **Bildungszuschuss: Bildungsprämie des BMWA, der AK, der WK und des Landes Vorarlberg:**

Arbeitnehmer/innen, die zum Zeitpunkt des Ansuchens in Vorarlberg beschäftigt sind und eine mindestens dreijährige Berufstätigkeit im EWR-Raum nachweisen können, sowie Lehrlinge können für die Berufsreifeprüfung Förderungen beantragen. Hauptwohnsitz in Vorarlberg ist Voraussetzung. Das Nettoeinkommen darf € 1.750,-/Monat nicht übersteigen. Bis zu einem Drittel der Kurs- und Prüfungsgebühren, max. € 2.000,-, können gefördert werden. Eine erhöhte Bildungsprämie kann für Jugendliche unter der Voraussetzung gewährt werden, dass die erfolgreiche Ablegung der Berufsreifeprüfung vor Vollendung des 25. Lebensjahres nachgewiesen wird. Die Förderhöhe beträgt dann bis zu 75 % der Kurs- und Prüfungsgebühren, max. € 1.320,-, wobei ein allfälliger Zuschuss des Bundes bei der Bemessung der Förderungshöhe zu berücksichtigen ist. Das Förderungsansuchen muss innerhalb von drei Monaten nach erfolgreichem Abschluss eingereicht werden.

Kontakt:

Arbeiterkammer Vorarlberg, Klaudia Häusle
 Widnau 2-4, 6800 Feldkirch
 T: 05522/306-1616
www.bildungszuschuss.at/

- **Förderungen der AK Vorarlberg:**

- **AK-Bildungsgutschein:**

Mitglieder der AK Vorarlberg erhalten zwei Mal jährlich einen AK-Bildungsgutschein in der Höhe von je € 100,-. AK-Mitglieder, die mindestens zwei Vorbereitungslehrgänge zur Berufsreifeprüfung beim Bildungscenter der AK besuchen,

können zwei Mal pro Jahr den AK-Bildungsgutschein im Wert von € 100,- lösen.

→ AK-Bildungsbonus:

Mitglieder der AK Vorarlberg erhalten für den Besuch aller Kurse beim Bildungszentrum der AK den AK-Bildungsbonus. Dieser beträgt 10 % des Kurspreises, maximal aber € 50,- pro Kurs. Der Bildungsbonus gilt auch in Kombination mit dem AK-Bildungsgutschein.

Kontakt:

Arbeiterkammer Vorarlberg, Klaudia Häusle
Widnau 2-4, 6800 Feldkirch
T: 05522/306-1616
www.bildungszuschuss.at/

WIEN:

- **WAFF – Weiterbildungskonto:**

Arbeitnehmer/innen, Lehrlinge, Arbeitssuchende, Karenzgeldbezieher/innen, Präsenz- und Zivildienstler sowie Sozialhilfeempfänger/innen mit Wohnsitz in Wien können über das WAFF Weiterbildungskonto Förderungen für die BRP beantragen. Beamte sind von einer Förderung ausgeschlossen. Für die Berufsreifeprüfung werden bis zu 80 % der Kurskosten, maximal € 450, refundiert. Der Höchstbetrag kann im Zeitraum von zwei Jahren in mehreren Teilbeträgen oder auf einmal in Anspruch genommen werden. Für die BRP muss der Antrag nach Beginn des Lehrgangs gestellt werden.

Kontakt:

WAFF
Nordbahnstraße 36, 1020 Wien
T: 01/217 48-213 oder 214
www.waff.at

- **AK – Bildungsgutschein:**

Mitglieder der AK Wien erhalten für den Besuch von BRP-Kursen in der vhs, im bfi und im WIFI einen Bildungsgutschein im Wert von € 100,- pro Kalenderjahr. Personen in Elternkarenz erhalten zuzüglich einen weiteren Gutschein im Wert von € 50,-. Der Gutschein muss vor Beginn der Maßnahme in der AK Wien angefordert werden.

Kontakt:

Arbeiterkammer Wien
Prinz-Eugen-Straße 22-24, 1040 Wien
T: 0800/311311 (für Anforderung der AK-Bildungsgutscheine)
<http://wien.arbeiterkammer.at/www-397-IP-1958.html>

- **ÖGB- und AK-Mitgliederermäßigung:**

Mitglieder des ÖGB und/oder der AK Wien erhalten beim Besuch eines Vorbereitungslehrgangs auf die Berufsreifeprüfung am bfi Wien eine Ermäßigung in der Höhe von € 14,60 pro Fach und Semester.

Kontakt:

bfi Wien
Alfred-Dallinger-Platz 1, 1034 Wien
T: 01/811 78-10 100
www.bfi-wien.or.at

10. Ansprechpersonen

10.1. Zulassung / Externistenprüfung

Zumindest eine der vier Teilprüfung muss an einer höheren Schule abgelegt werden. Diese Schule erteilt auch die Zulassung zur Berufsreifeprüfung und stellt nach Ablegen aller erforderlichen Teilprüfungen das Gesamtberufsreifeprüfungszeugnis aus.

In den meisten Bundesländern wurden vom jeweiligen Landesschulrat „BRP-Prüfungsschulen“ festgelegt, d.h., den Kandidat(inn)en steht für jeden Schultyp zumindest eine Prüfungsschule offen. In anderen Bundesländern kann die Externistenprüfung in allen höheren Schulen des Bundeslands abgelegt werden. Die Prüfungsschulen können in den Landesschulräten beim/bei der zuständigen Fachinspektor/in erfragt werden (eine Liste der Prüfungsschulen mit Stand WS 2005/06 liegt bei):

Landesschulrat für Burgenland

Kernausteig 3, 7001 Eisenstadt

T: 02682/710

AHS: LSI Mag. Julius Schaberl, DW 213

BMHS: LSI Mag. Nikolaus Steiger, DW 124

Landesschulrat für Kärnten

10.-Oktober-Straße 24, 9010 Klagenfurt

T: 0463/5812

AHS: LSI Prof. Hans Isop, DW 402

BMHS: LSI DI Franz Körper, DW 421

Landeschulrat für Niederösterreich

Rennbahnstraße 29, 3109 St. Pölten

T: 02742/280

Gesamtkoordination für alle Schultypen:

Mag. Markus Loibl (Stv. Leiter Rechts- und Verwaltungsabteilung), DW 5330

Landesschulrat für Oberösterreich

Sonnensteinstraße 29, 4040 Linz

T: 0732/7071

HAK: LSI Mag. Karl Döberl, DW 2131

höhere techn./gewerbl. LA: LSI Dipl.-Ing. Werner Tippelt, DW 2081

humanberufliche HS: LSI Dr. Maria Theresia Binder, DW 2111

BAKIP: LSI Mag. Karin Eckerstorfer, DW 2151

Gesamtkoordination: HR Dir. Mag. Heinz Kaltenbrunner (HGBLA Lentia),

T: 0732 / 7383 DW 4712

Landesschulrat für Salzburg

Mozartplatz 8-10, 5010 Salzburg

T: 0662/8042

Gesamtkoordination für alle Schultypen: LSI Mag. Dr. Josef Lackner, DW 3002

Landesschulrat für Steiermark

Körblergasse 23, 8011 Graz

T: 0316/345-0

AHS: LSI Mag. Rupert Dirnberger, DW 162

BMHS: LSI DI Fritz Hochl, DW 158

Landesschulrat für Tirol

Innrain 1, 6020 Innsbruck

T: 0512/52033

Gesamtkoordination für alle Schultypen:

OR Mag. Dr. Ingrid Moritz (Leitung Schulpartnerschaft und schuladministrative Angelegenheiten), DW 113

Landesschulrat für Vorarlberg

Bahnhofstraße 12, 6901 Bregenz

T: 05574/4960

AHS: LSI Mag. Johannes Küng, DW 350

kaufm. und techn. HS: LSI Dipl.Ing. Walter Herbolzheimer, DW 370

humanberufliche HS: LSI Mag. Christine Schneider-Sagmeister, DW 390

Stadtschulrat für Wien

Wipplingerstraße 28, 1010 Wien

T: 01/52525

AHS: Mag. Franziska Stadlmann (Leiterin Referat für Externistenangelegenheiten), DW 77851

HAK: LSI Mag. Walter Grafinger, DW 77301

höhere techn./gewerbl. LA: LSI DI Judith Wessely, DW 77322

humanberufliche HS: LSI OStR. Mag. Richard Rösener, DW 77321

BAKIP: LSI Dr. Franz Zach, DW 77123

Bei uneindeutigen Fällen bzw. wenn Probleme im Zusammenhang mit der Zulassung einzelner Kandidat(inn)en auftreten, sollte Rücksprache mit dem BMBWK gehalten werden:

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (BMBWK)

Minoritenplatz 1, 1010 Wien

T: 01/53120-0

OR Mag. Gerhard Orth, DW 4493

10.2. Ausländische Bildungsabschlüsse

Ausländische Bildungsabschlüsse müssen in Österreich anerkannt sein, damit die Zugangsvoraussetzungen zur BRP erfüllt sind.

Im Fall der *Lehrabschlusszeugnisse* ist grundsätzlich zwischen deutschen Lehrabschlüssen und Lehrabschlüssen aus anderen Staaten zu unterscheiden: Zwischen Deutschland und Österreich gibt es ein Übereinkommen, in dem ein großer Teil der Lehrabschlüsse wechselseitig als gleichwertig anerkannt ist. Dieses Übereinkommen wird derzeit überarbeitet und aktualisiert und ist im Anschluss daran in der Wirtschaftskammer Österreich sowie im Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit erhältlich.

Für alle nicht in dieser Liste enthaltenen deutschen Lehrabschlüsse sowie für alle Lehrabschlüsse anderer Staaten muss zunächst in Österreich um Anerkennung auf Gleichwertigkeit angesucht werden, bevor eine Zulassung zur Berufsreifeprüfung möglich ist.

Das Ansuchen ist im

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA)

Frau Andrea Spiesz, Abt. I/4

Stubenring 1, 1010 Wien

T: 01/71100-5613

E: andrea.spiesz@bmwa.gv.at

einzubringen. Im Anschluss daran wird es im Bundesberufsausbildungsbeirat behandelt.

Die Anerkennung von ausländischen *Ausbildungen im Gesundheitsbereich* erfolgt über das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen:

Bundesministerium für Gesundheit und Frauen (BMGF)

Abteilung I/B/6

Bundesamtsgebäude Radetzkystraße 2, 1031 Wien

8. Stock, Zimmer 8N17

T: 01/711 00-4140

W: www.bmgf.gv.at

Für die Anerkennung schulischer Ausbildungen ist das *Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur* zuständig:

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (BMBWK)

Minoritenplatz 1, 1010 Wien

Eine Liste der im BMBWK für Nostrifikationen zuständigen Referent(inn)en sowie entsprechende Erläuterungen sind auf der Homepage des BMBWK abrufbar:

<http://www.bmbwk.gv.at/schulen/service/nostrifikationen.xml>.

10.3. Studieren im In- und Ausland

Wie bereits in den Kapiteln „Berechtigungen, die mit der BRP erworben werden“ und „Alternativen zur Berufsreifeprüfung“ erwähnt, ist die Berufsreifeprüfung der Reifeprüfung an höheren Schulen insofern gleichwertig, als sie zum *Studium an österreichischen Universitäten, Fachhochschulen, Kollegs und Akademien* berechtigt.

Im *Ausland* kann ein Studium nur dann begonnen werden, wenn die Berufsreifeprüfung der im Ausland für den Besuch von weiterführenden Bildungsangeboten vorgesehenen Zugangsvoraussetzungen entspricht. Da dies leider auf die österreichische Berufsreifeprüfung überwiegend NICHT zutrifft, jedoch keine allgemein gültigen Regeln existieren, empfiehlt es sich, die jeweilige Universität, Fachhochschule etc. direkt zu kontaktieren bzw. über das BMBWK / Sektion VII, MR Dr. Heinz Kasparovsky, in Erfahrung zu bringen, ob es Übereinkünfte betreffend die Anerkennung der Berufsreifeprüfung als Zugangsvoraussetzung zum Studium mit ausländischen Hochschulen gibt.

Anhang:

Rechtliche Grundlagen

Bundesgesetz über die Berufsreifeprüfung, BGBl. I Nr. 68/1997 idgF
Verordnung über den Ersatz von Prüfungsgebieten der Berufsreifeprüfung,
BGBl. II Nr. 268/2000 idgF
Durchführungsbestimmungen zur Berufsreifeprüfung, RS Nr. 61/2000
Durchführungsbestimmungen zur Berufsreifeprüfung, RS Nr. 16/2005
Berufsausbildungsgesetz, BGBl. I Nr. 142/1969 idgF
Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994 idgF
Universitätsberechtigungsverordnung, BGBl. II Nr. 44/1998 idgF
Akademien-Studiengesetz, BGBl. I Nr. 94/1999 idgF
Allgemeine Lehrabschlussprüfungsordnung, BGBl. Nr. 670/1995 idgF
Prüfungsordnung BMHS, BGBl. II Nr. 70/2000 idgF
Bundesgesetz über die Abgeltung für Prüfungstätigkeiten im Bereich des Schulwesens mit
Ausnahme des Hochschulwesens und über die Entschädigung der Mitglieder von Gut-
achterkommissionen gemäß § 15 des Schulunterrichtsgesetzes (Prüfungstaxengesetz,
BGBl. 314/1976 idgF

Anerkannte Erwachsenenbildungseinrichtungen

Im Bundesgesetz über die Förderung der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens aus Bundesmitteln, BGBl. Nr. 171/1973, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 286/1990, wurden jene Erwachsenenbildungseinrichtungen festgelegt, die vom Bund als Förderungsempfänger anerkannt sind und daher Mitglieder der KEBÖ, der Konferenz der Erwachsenenbildung Österreichs, sind (eine Liste der anerkannten Einrichtungen und Verbände ist unter http://www.erwachsenenbildung.at/grundlagen/organisation/verbaende_verbaende.php zu finden). All diese anerkannten Einrichtungen können einen Antrag auf Anerkennung eines Lehrgangs zur Vorbereitung auf die Berufsreifeprüfung (und damit verbunden auch auf Prüfungsberechtigung) stellen.

Folgende dieser Bildungseinrichtungen bzw. ihre regionalen Geschäftsstellen bieten derzeit Vorbereitungslehrgänge auf die Berufsreifeprüfung an und verfügen für einen Großteil ihrer Lehrgänge auch über die Prüfungsberechtigung:

- ✓ Berufsförderungsinstitut Österreich
- ✓ Ländliches Fortbildungsinstitut
- ✓ Ring Österreichischer Bildungswerke, dem auch die Europaakademie Dr. Roland angehört
- ✓ Verband Österreichischer Volkshochschulen
- ✓ Wirtschaftsförderungsinstitut der Wirtschaftskammer Österreich